

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 51

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

23. Februar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof	
2008/C 51/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL. C 37 vom 9.2.2008	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2008/C 51/02	Amtsantritt eines neuen Richters am Gerichtshof	2
2008/C 51/03	Vom Gerichtshof in seiner Vollsitzung vom 15. Januar 2008 erlassene Beschlüsse	2
2008/C 51/04	Listen für die Besetzung der Spruchkörper	2
2008/C 51/05	Rechtssache C-532/03: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffent- liche Aufträge — Art. 43 EG und 49 EG — Rettungstransportdienste)	3

DE

2008/C 51/06	Rechtssache C-418/04: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 und 10 — Umsetzung und Anwendung — IBA 2000 — Wert — Qualität der Daten — Kriterien — Ermessensspielraum — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 — Umsetzung und Anwendung)	3
2008/C 51/07	Rechtssache C-64/05 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Königreich Schweden/IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, vormals Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH, Königreich Dänemark, Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der Organe — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Widerspruch dieses Mitgliedstaats gegen die Verbreitung dieser Dokumente — Tragweite des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung)	4
2008/C 51/08	Rechtssache C-77/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung [EG] Nr. 2007/2004 — Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Gültigkeit)	5
2008/C 51/09	Rechtssache C-101/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätten — Schweden) — Skatteverket/A (Freier Kapitalverkehr — Beschränkung des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern — Steuer auf Kapitalerträge — Gewinnausschüttungen an eine in einem Mitgliedstaat des EWR niedergelassene Gesellschaft — Befreiung — Gewinnausschüttungen an eine in einem Drittland niedergelassene Gesellschaft — Befreiung abhängig vom Bestehen eines Steuerabkommens, das einen Informationsaustausch vorsieht — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle)	6
2008/C 51/10	Rechtssache C-137/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 — Von den Mitgliedstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente — Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten — Gültigkeit)	6
2008/C 51/11	Rechtssache C-194/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Erd- und Gesteinsauschub, der zur Wiederverwendung bestimmt ist)	7
2008/C 51/12	Rechtssache C-195/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind — Aus der Zubereitung von Speisen stammende Rückstände, die für Haustierasyleinrichtungen bestimmt sind)	7
2008/C 51/13	Rechtssache C-263/05: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Stoffe und Gegenstände, die für Beseitigungs- und Verwertungsverfahren bestimmt sind — Wiederverwendbare Produktionsrückstände)	8
2008/C 51/14	Rechtssache C-291/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie/R. N. G. Eind (Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist — Rückkehr des Arbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist — Verpflichtung für den Herkunftsmitgliedstaat des Arbeitnehmers, dem Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht zu gewähren — Bestehen einer solchen Verpflichtung in Ermangelung der Ausübung einer echten und tatsächlichen Tätigkeit durch diesen Arbeitnehmer)	8



2008/C 51/15	Rechtssache C-341/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstol — Schweden) — Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdeling 1, Byggettan, Svenska Elektrikerförbundet (Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 96/71/EG — Entsendung von Arbeitnehmern in der Baubranche — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis g genannten Aspekte mit Ausnahme der Mindestlohnsätze festgelegt werden — Baurarifvertrag, dessen Klauseln günstigere Bedingungen festlegen oder sich auf andere Aspekte beziehen — Den gewerkschaftlichen Organisationen eröffnete Möglichkeit, durch kollektive Maßnahmen zu versuchen, in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen zu zwingen, von Fall zu Fall Verhandlungen zur Festlegung der den Arbeitnehmern zu zahlenden Mindestlöhne zu führen und dem Baurarifvertrag beizutreten)	9
2008/C 51/16	Verbundene Rechtssachen C-396/05, C-419/05 und C-450/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Berlin, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg — Deutschland) — Doris Habelt (C-396/05), Martha Möser (C-419/05), Peter Wachter (C-450/05)/Deutsche Rentenversicherung Bund (Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anhänge III und VI — Freizügigkeit — Art. 18 EG, 39 EG und 42 EG — Leistungen bei Alter — Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland — Nichtexportierbarkeit)	10
2008/C 51/17	Rechtssache C-438/05: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal, Civil Division — Vereinigtes Königreich) — International Transport Workers' Federation, Finnish Seamen's Union/Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti (Seeschifffahrt — Niederlassungsrecht — Grundrechte — Ziele der gemeinschaftlichen Sozialpolitik — Kollektive Maßnahme einer gewerkschaftlichen Organisation gegen ein privates Unternehmen — Tarifvertrag, der dazu geeignet ist, ein Unternehmen von der Registrierung eines Schiffes unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats abzubringen)	11
2008/C 51/18	Rechtssache C-465/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Niederlassungsrecht — Beruf des Wachmanns — Private Sicherheitsdienste — Treueid auf die Italienische Republik — Genehmigung durch den Präfekten — Geschäftsniederlassung — Mindestzahl von Bediensteten — Hinterlegung einer Sicherheit — Behördliche Kontrolle der Preise für die erbrachten Dienstleistungen)	11
2008/C 51/19	Rechtssache C-62/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Fazenda Pública — Director Geral das Alfândegas/ZF Zefeser — Importação e Exportação de Produtos Alimentares Lda (Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 — Art. 3 — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Strafrechtlich verfolgbare Handlungen — Für die Qualifizierung der Handlungen zuständige Behörde)	12
2008/C 51/20	Rechtssache C-135/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Roderich Weiffenfels/Europäisches Parlament (Rechtsmittel — Dienstbezüge — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Abzug einer anderweitig gezahlten Zulage gleicher Art — Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung — Vermögensrechtliche Streitigkeit)	13
2008/C 51/21	Rechtssache C-161/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě — Tschechische Republik) — Skoma Lux sro/Celní ředitelství Olomouc (Akte über die Bedingungen des Beitritts zur Europäischen Union — Art. 58 — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Keine Übersetzung in die Sprache eines Mitgliedstaats — Anwendbarkeit gegenüber dem Einzelnen)	13
2008/C 51/22	Rechtssache C-184/06: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union (Fischerei — Verordnung Nr. 51/2006 — Aufteilung der Fangquoten zwischen Mitgliedstaaten — Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien — Ende der Übergangszeit — Erfordernis der relativen Stabilität — Diskriminierungsverbot — Neue Fangmöglichkeiten)	14



2008/C 51/23	Rechtssache C-186/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Bewässerungsgebiet des Kanals Segarra-Garrigues [Lérida])	14
2008/C 51/24	Rechtssache C-202/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Zuständigkeit der Kommission — Anmeldung eines Unternehmenszusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung — Von den Beteiligten vorgeschlagene Zusagen — Auswirkung auf die Zuständigkeit der Kommission — Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einhaltung bestimmter Zusagen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	15
2008/C 51/25	Rechtssache C-220/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Spanien) — Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia/Administración General del Estado (Öffentliche Aufträge — Liberalisierung der Postdienste — Richtlinien 92/50/EWG und 97/67/EG — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Nationale Regelung, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer staatlichen Gesellschaft, dem Anbieter des postalischen Universaldienstes im betreffenden Mitgliedstaat, Verträge über die Erbringung reservierter und nicht reservierter Postdienste zu schließen)	15
2008/C 51/26	Rechtssache C-250/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — United Pan-Europe Communications Belgium SA, Coditel Brabant SPRL, Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé), Wolu TV ASBL/État belge (Art. 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Nationale Regelung, die die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, die von bestimmten privaten Rundfunkveranstaltern gesendeten Programme zu übertragen [„must carry“] — Beschränkung — Zwingender Grund des Allgemeininteresses — Aufrechterhaltung des Pluralismus in einem zweisprachigen Gebiet)	16
2008/C 51/27	Rechtssache C-280/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ente tabacchi italiani — ETI SpA, Philipp Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA, und Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA und Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Amministrazione autonoma dei monopoli di Stato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA (Wettbewerb — Verhängung von Sanktionen im Fall der Unternehmensnachfolge — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Einrichtungen, die derselben öffentlichen Stelle unterstehen — Nationales Recht, das als Auslegungsgrundlage auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verweist — Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs)	17
2008/C 51/28	Rechtssache C-281/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Hans-Dieter Jundt, Hedwig Jundt/Finanzamt Offenburg (Freier Dienstleistungsverkehr — Nebenberufliche Lehrtätigkeit — Begriff des Entgelts — Aufwandsentschädigungen — Steuerbefreiungsregelung — Voraussetzungen — Von einer inländischen Universität gezahltes Entgelt)	17
2008/C 51/29	Rechtssache C-314/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Société Pipeline Méditerranée et Rhône (SPMR)/Administration des douanes et droits indirects, Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières (DNRED) (Richtlinie 92/12/EWG — Verbrauchsteuern — Mineralöle — Verluste — Befreiung von der Steuer — Höhere Gewalt)	18



2008/C 51/30	Rechtssache C-337/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Bayerischer Rundfunk, Deutschlandradio, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen/GEWA — Gesellschaft für Gebäudereinigung und Wartung mbH (Richtlinien 92/50/EWG und 2004/18/EG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten — Öffentliche Auftraggeber — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Voraussetzung, dass die Tätigkeit der Einrichtung „überwiegend vom Staat finanziert“ wird)	19
2008/C 51/31	Rechtssache C-357/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Frigerio Luigi & C. Snc/Comune di Triuggio (Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Nationale Regelung, die die Vergabe wirtschaftlich bedeutsamer lokaler öffentlicher Dienstleistungen auf Kapitalgesellschaften beschränkt — Vereinbarkeit)	19
2008/C 51/32	Rechtssache C-368/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Lyon — Frankreich) — Cedilac SA/Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht zum Vorsteuerabzug — Grundsätze des sofortigen Abzugs und der steuerlichen Neutralität — Vortrag des Überschusses der Vorsteuer auf den folgenden Zeitraum oder Erstattung — Regel des einmonatigen Aufschubs — Übergangsbestimmungen — Aufrechterhaltung der Befreiung)	20
2008/C 51/33	Rechtssache C-372/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London — Vereinigtes Königreich) — Asda Stores Ltd/Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs („Zollkodex der Gemeinschaften — Durchführungsmaßnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Anhang 11 — Nichtpräferenzierter Ursprung von Waren — Fernsehempfangsgeräte — Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung — Kriterium des Mehrwerts — Gültigkeit und Auslegung — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates — Unmittelbare Wirkung — Auslegung“)	21
2008/C 51/34	Rechtssache C-374/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH/Hauptzollamt Bielefeld (Vorabentscheidungsersuchen — Steuerrecht — Harmonisierung — Richtlinie 92/12/EWG — Verbrauchsteuerpflichtige Waren — Steuerzeichen — Unrechtmäßige Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung — Diebstahl — Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat des Diebstahls — Nichterstattung der auf den gestohlenen Waren bereits angebrachten Steuerzeichen eines anderen Mitgliedstaats)	21
2008/C 51/35	Rechtssache C-408/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Landesanstalt für Landwirtschaft/Franz Götz (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Wirtschaftliche Tätigkeit — Steuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Milchquoten-Verkaufsstelle — Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen und der Verkaufsstellen — Größere Wettbewerbsverzerrungen — Räumlicher Markt)	22
2008/C 51/36	Rechtssache C-436/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Per Grønfeldt, Tatiana Grønfeldt/Finanzamt Hamburg-Am Tierpark (Freier Kapitalverkehr — Steuerrecht — Einkommensteuer — Nationale Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen [Aktien] an Kapitalgesellschaften)	23
2008/C 51/37	Rechtssache C-463/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — FBTO Schadeverzekerings NV/Jack Odenbreit (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Haftpflichtversicherung — Unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer — Regel der Zuständigkeit des Wohnsitzes des Klägers)	23



2008/C 51/38	Rechtssache C-481/06: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Aufträge — Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EG — Allgemeine Grundsätze des Vertrags — Grundsatz der Gleichbehandlung und Verpflichtung zur Transparenz — Nationale Regelung, nach der bei öffentlichen Lieferaufträgen für bestimmte medizinische Materialien auf das Verhandlungsverfahren zurückgegriffen werden kann)	24
2008/C 51/39	Rechtssache C-526/06: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Road Air Logistics Customs BV (Zollkodex der Gemeinschaften und Durchführungsverordnung — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Zuwiderhandlung — Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung — Keine Gewährung der Frist von drei Monaten für das Erbringen dieses Beweises — Erstattung der Abgaben — Begriff „gesetzlich geschuldet“)	24
2008/C 51/40	Rechtssache C-528/06: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/98/EG — Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors — Nicht fristgerechte Umsetzung)	25
2008/C 51/41	Rechtssache C-85/07: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik — Flussgebieteinheit — Zusammenfassender Bericht und Analysen — Unterbliebene Übermittlung)	25
2008/C 51/42	Rechtssache C-244/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/50/EG — Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems — Keine fristgerechte Umsetzung)	26
2008/C 51/43	Rechtssache C-257/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/17/EG — Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste — Keine fristgerechte Umsetzung)	26
2008/C 51/44	Rechtssache C-284/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/51/EG — Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe der Aufträge — Keine fristgerechte Umsetzung)	27
2008/C 51/45	Rechtssache C-294/07: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/38/EG — Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Nicht fristgerechte Umsetzung)	27
2008/C 51/46	Rechtssache C-320/05 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007 — Fred Olsen, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Königreich Spanien (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Seekabotage — Bestehende Beihilfen — Neue Beihilfen — Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	28
2008/C 51/47	Rechtssache C-405/06 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. September 2007 — Miguel Torres, S.A./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Bodegas Muga, S.A. (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Bildmarke „Torre Muga“ — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale und internationale Wortmarke „TORRES“ — Verwechslungsgefahr — Zurückweisung des Widerspruchs)	28



2008/C 51/48	Rechtssache C-415/06: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Stahlwerk Ergste Westig GmbH/Finanzamt Düsseldorf-Mettmann (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann — Freier Kapitalverkehr — Einkommensteuer — Gesellschaft mit Betriebsstätten in einem Drittstaat — Berücksichtigung der Verluste aus diesen Betriebsstätten)	29
2008/C 51/49	Rechtssache C-512/06: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2007 — PTV Planung Transport Verkehr AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Wortzeichen map&guide)	29
2008/C 51/50	Rechtssache C-163/07 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret Ltd Sirketi, Musa Akar/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Öffentliche Bauaufträge — Zulässigkeit — Wesentliche Formerfordernisse — Zwingend vorgeschriebene Vertretung der natürlichen oder juristischen Personen durch einen Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	30
2008/C 51/51	Rechtssache C-238/07 P: Beschluss des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2007 — Derya Beyatli/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren für Staatsbürger der Republik Zypern — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Fristen — Beschwerde — Schreiben an den Leiter der Delegation der Kommission in Zypern)	30
2008/C 51/52	Rechtssache C-446/07: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Modena (Italien), eingereicht am 1. Oktober 2007 — Alberto Severi, Cavazzuti e figli/Regione Emilia-Romagna	31
2008/C 51/53	Rechtssache C-513/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2007 von der AGC Flat Glass Europe SA, ehemals Glaverbel SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-141/06, Glaverbel SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	31
2008/C 51/54	Rechtssache C-514/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2007 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale a.s.b.l. (API)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	32
2008/C 51/55	Rechtssache C-535/07: Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich	32
2008/C 51/56	Rechtssache C-536/07: Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland	33
2008/C 51/57	Rechtssache C-545/07: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember 2007 — Apis-Hristovich EOOD/Lakorda AD	35
2008/C 51/58	Rechtssache C-547/07: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen	35
2008/C 51/59	Rechtssache C-554/07: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland	36
2008/C 51/60	Rechtssache C-558/07: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. Dezember 2007 — S.P.C.M. SA, C. H. Erbslöh KG, Lake Chemicals and Minerals Limited, Hercules Incorporated/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs	36



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 51/61	Rechtssache C-563/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta	37
2008/C 51/62	Rechtssache C-11/08: Klage, eingereicht am 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta	37
2008/C 51/63	Rechtssache C-269/06: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	38
2008/C 51/64	Rechtssache C-482/06: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	38
2008/C 51/65	Rechtssache C-30/07: Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn	38
2008/C 51/66	Rechtssache C-31/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland	38
2008/C 51/67	Rechtssache C-190/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Italien	39
2008/C 51/68	Rechtssache C-195/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Zala Megyei Bíróság, Ungarn) — OTP Bank Rt. und Merlin Gerin Kft./Zala Megyei Közigazgatási Hivatal	39
2008/C 51/69	Rechtssache C-206/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	39
2008/C 51/70	Rechtssache C-234/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	39
2008/C 51/71	Rechtssache C-245/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland	39
2008/C 51/72	Rechtssache C-266/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	39
2008/C 51/73	Rechtssache C-382/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik	40
2008/C 51/74	Rechtssache C-413/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland) — Kathrin Haase, Adolf Oberdorfer, Doreen Kielon, Peter Schulze, Peter Kliem, Dietmar Bössow, Helge Riedel, André Richter, Andreas Schneider/Superfast Ferries SA, Superfast OKTO Maritime Company, Baltic SF VIII LTD	40
Gericht erster Instanz		
2008/C 51/75	Rechtssache T-9/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Januar 2008 — Hoya/HABM — Indo (AMPLITUDE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AMPLITUDE — Ältere nationale Bildmarke AMPLY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	41



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 51/76	Rechtssache T-306/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Januar 2007 — Scippacercola und Terezakis/Kommission (Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Erheben angeblich überhöhter Gebühren durch den Betreiber des internationalen Flughafens von Athen — Zurückweisung der Beschwerde — Mangelndes Gemeinschaftsinteresse)	41
2008/C 51/77	Rechtssache T-112/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Januar 2008 — Inter-Ikea/HABM — Waibel (idea) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke idea — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken IKEA — Relativer Nichtigkeitsgrund — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	42
2008/C 51/78	Rechtssache T-109/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Vodafone España und Vodafone Group/Kommission (Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2002/21/EG — Schriftliche Stellungnahme der Kommission — Art. 7 der Richtlinie 2002/21 — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)	42
2008/C 51/79	Rechtssache T-156/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007 — Regione Siciliana/Kommission (Europäischer Sozialfonds [ESF] — Kürzung der ursprünglich bewilligten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft — Nichtigkeitsklage — Regionale oder lokale Einheit — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)	43
2008/C 51/80	Rechtssache T-215/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Donnici/Parlament (Abgabe der Rechtssache)	43
2008/C 51/81	Rechtssache T-367/07 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit)	43
2008/C 51/82	Rechtssache T-387/07 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2007 — Portugal/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	44
2008/C 51/83	Rechtssache T-448/07: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — YKK u. a./Kommission	44
2008/C 51/84	Rechtssache T-452/07: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Ecolan Research & Development A/S/HABM	45
2008/C 51/85	Rechtssache T-454/07: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Prym u. a./Kommission	45
2008/C 51/86	Rechtssache T-455/07: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2007 — Centre d'Étude et de Valorisation des Algues/Kommission	46
2008/C 51/87	Rechtssache T-457/07: Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Evropaïki Dynamiki/EFSA	47
2008/C 51/88	Rechtssache T-458/07: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Dominio de la Vega/HABM — Ambrosio Velasco (DOMINIO DE LA VEGA)	47
2008/C 51/89	Rechtssache T-459/07: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Hangzhou Duralamp Electronics/Rat	48
2008/C 51/90	Rechtssache T-460/07: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Nokia/HABM — Medion (LIFE BLOG)	48
2008/C 51/91	Rechtssache T-461/07: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Visa Europe und Visa International Service Association/Kommission	49



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 51/92	Rechtssache T-462/07: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — GALP Energia España u. a./Kommission	50
2008/C 51/93	Rechtssache T-463/07: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2007 — Italien/Kommission	51
2008/C 51/94	Rechtssache T-464/07: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Korsch/HABM (PharmaResearch)	51
2008/C 51/95	Rechtssache T-466/07: Klage, eingereicht am 25. Dezember 2007 — Osram/Rat	52
2008/C 51/96	Rechtssache T-467/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission	52
2008/C 51/97	Rechtssache T-469/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Philips Lighting Poland und Philips Lighting/Rat	53
2008/C 51/98	Rechtssache T-471/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Wella/HABM (TAME IT)	54
2008/C 51/99	Rechtssache T-475/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission	54
2008/C 51/100	Rechtssache T-476/07: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2007 — Evropaiki Dynamiki/Frontex	55
2008/C 51/101	Rechtssache T-482/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Nynäs Petroleum und Nynäs Petróleo/Kommission	56
2008/C 51/102	Rechtssache T-483/07: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	56
2008/C 51/103	Rechtssache T-484/07: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	57
2008/C 51/104	Rechtssache T-485/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Olive Line International/HABM – Knopf (o-live)	57
2008/C 51/105	Rechtssache T-486/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Ford Motor/HABM — Alkar Automotive (CA)	58
2008/C 51/106	Rechtssache T-487/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Imperial Chemical Industries/HABM (FACTORY FINISH)	58
2008/C 51/107	Rechtssache T-493/07: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2007 — GlaxoSmithkline/HABM — Serono Genetics Institute (FAMOXIN)	59
2008/C 51/108	Rechtssache T-502/07: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2007 — IIC-Intersport International Corporation/HABM — McKenzie Corporation (McKENZIE)	59
2008/C 51/109	Rechtssache T-159/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Estancia Piedra/HABM — Franciscan Vineyards (ESTANCIA PIEDRA)	60
2008/C 51/110	Rechtssache T-160/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Estancia Piedra/HABM — Franciscan Vineyards (ESTANCIA PIEDRA)	60
2008/C 51/111	Rechtssache T-202/06: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Select Appointments/HABM — Manpower (TELESELECT)	60
2008/C 51/112	Rechtssache T-182/07: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Borco-Marken-Import Matthiesen/HABM — Tequilas del Señor (TEQUILA GOLD Sombrero Negro)	60



Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

2008/C 51/113	Rechtssache F-131/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2007 — Steinmetz/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Gütliche Beilegung — Durchführung einer Vereinbarung — Ablehnung der Erstattung von Dienstreisekosten — Offensichtliche Unzulässigkeit — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Teilung der Kosten — Ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten) 61
2008/C 51/114	Rechtssache F-20/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung — Ausdrückliche Ablehnung des Antrags) 61
2008/C 51/115	Rechtssache F-21/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Angeblich rechtswidrige Behandlung medizinischer Daten — Unzulässigkeit — Nichteinhaltung einer angemessenen Frist für die Stellung eines Antrags auf Schadensersatz) 62



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

(2008/C 51/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 37 vom 9.2.2008

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 22 vom 26.1.2008

ABl. C 8 vom 12.1.2008

ABl. C 315 vom 22.12.2007

ABl. C 297 vom 8.12.2007

ABl. C 283 vom 24.11.2007

ABl. C 269 vom 10.11.2007

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Amtsantritt eines neuen Richters am Gerichtshof

(2008/C 51/02)

Herr Jean-Jacques Kasel, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 2007 ⁽¹⁾ zum Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurde, hat am 14. Januar 2008 vor dem Gerichtshof seinen Amtseid geleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 11. Dezember 2007, S. 89.

Vom Gerichtshof in seiner Vollsitzung vom 15. Januar 2008 erlassene Beschlüsse

(2008/C 51/03)

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2008 beschlossen, Herrn Kasel der Ersten und der Fünften Kammer zuzuteilen.

Die Erste und die Fünfte Kammer setzen sich somit wie folgt zusammen:

Erste Kammer

Kammerpräsident Jann,

Richter Tizzano, Borg Barthet, Ilešič, Levits und Kasel.

Fünfte Kammer

Kammerpräsident Tizzano,

Richter Borg Barthet, Ilešič, Levits und Kasel.

Listen für die Besetzung der Spruchkörper

(2008/C 51/04)

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2008 gemäß Art. 11b § 2 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

A. Tizzano
J.-J. Kasel
J. N. Cunha Rodrigues
C. Toader
R. Silva de Lapuerta
T. Arabadjiev
K. Schiemann
T. von Danwitz
J. Makarczyk
J. Bonichot
P. Küris
P. Lindh
E. Juhász
L. Bay Larsen
G. Arestis
A. Ó Caoimh
A. Borg Barthet
E. Levits
M. Ilešič
U. Løhmus
J. Malenovský
J. Klučka

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2008 gemäß Art. 11c § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Ersten Kammer erstellt:

A. Tizzano
J.-J. Kasel
A. Borg Barthet
E. Levits
M. Ilešič

Der Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 2008 gemäß Art. 11b § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Fünften Kammer erstellt:

A. Borg Barthet
M. Ilešič
E. Levits
J.-J. Kasel

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-532/03) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Aufträge — Art. 43 EG und 49 EG — Rettungstransportdienste)

(2008/C 51/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Wiedner und X. Lewis, im Beistand von J. Flynn, QC)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, im Beistand von A. Collins und E. Regan, SC, sowie C. O'Toole, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: H. G. Sevenster, C. Wissels und P. van Ginneken)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 43 EG und 49 EG — Bestimmungen über die Bereitstellung eines Rettungswagendienstes — Pflicht zur vorherigen Bekanntmachung — Grundsätze der Transparenz, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 3.4.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-418/04) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 und 10 — Umsetzung und Anwendung — IBA 2000 — Wert — Qualität der Daten — Kriterien — Ermessensspielraum — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 — Umsetzung und Anwendung)

(2008/C 51/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Doherty und M. van Beek)

Beklagter: Irland (Bevollmächtigte: D. O'Hagan im Beistand von E. Cogan, Barrister, und G. Hogan, SC)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou) und Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4 und 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) — Verstoß gegen Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7)

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 geänderten Fassung sowie gegen Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass es versäumt hat

— seit dem 6. April 1981 gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung alle Gebiete auszuweisen, die zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind für die in Anhang I dieser Richtlinie genannten Arten, mit Ausnahme der zur Erhaltung der grönländischen Blessgans (*Anser albifrons flavirostris*) bestimmten Gebiete, und für in diesem Anhang I nicht genannte regelmäßig auftretende Zugvogelarten, mit Ausnahme der zum Schutz des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*), des Rotschenkels (*Tringa totanus*), der Bekassine (*Gallinago gallinago*) und des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) bestimmten Gebiete;

— seit dem 6. April 1981 sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung auf Gebiete angewandt werden, die gemäß dieser Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen sind,

— die Erfordernisse des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung vollständig und ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen und anzuwenden,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 im Hinblick auf alle nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung ausgewiesenen oder nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie anerkannten besonderen Schutzgebiete nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf die Nutzung aller unter Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 fallenden Gebiete als Erholungsgebiete den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf Pläne nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf die Genehmigung von Aquakulturvorhaben nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungskanälen im besonderen Schutzgebiet Glen Lough nachzukommen, und

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Art. 10 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung nachzukommen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Irland trägt die Kosten.

4. Die Hellenische Republik und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Königreich Schweden/IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, vormals Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH, Königreich Dänemark, Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-64/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der Organe — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Widerspruch dieses Mitgliedstaats gegen die Verbreitung dieser Dokumente — Tragweite des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung)

(2008/C 51/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Königreich Schweden (Bevollmächtigte: K. Wistrand)

Andere Verfahrensbeteiligte: Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, vormals Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Crosby, Solicitor, und R. Lang, avocat), Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: B. Weis Fogh), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster, C. Wissels und M. de Grave), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: S. Nwaokolo und V. Jackson im Beistand von J. Stratford, Barrister), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Docksey und P. Aalto)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Bevollmächtigte: E. Bygglin und A. Guimaraes-Purokoski)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Verfahrensbeteiligten: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: I. del Cuivillo Contreras und A. Sampol Pucurull)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen Kommission der EG, mit der eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission abgewiesen worden ist, mit der ein Antrag der IFAW gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) auf Zugang zu bestimmten Dokumenten der deutschen Behörden, in denen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für die Einrichtung eines Schutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen angegeben waren, abgelehnt wurde (ABl. L 206, S. 7).

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission (T-168/02), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 2002, mit der dem IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden ist, die bei der Kommission in einem Verfahren eingegangen waren, in dem diese sich für den Bau einer Industrieanlage in einem nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützten Gebiet ausgesprochen hatte, wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die dem Königreich Schweden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Kosten sowie die Kosten, die der IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH in diesem Verfahren und im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind, das mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission, abgeschlossen worden ist.
4. Das Königreich Dänemark, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
5. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-77/05) (¹)

(Verordnung [EG] Nr. 2007/2004 — Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Gültigkeit)

(2008/C 51/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. O'Neill und C. Gibbs, im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, im Beistand von A. Collins, SC, und P. McGarry, BL), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: J. Pietras), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Procházka, J. Čorba und B. Ricziová)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Schutte und R. Szostak)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. M. Rodríguez Cárcamo), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, Irland, die Republik Polen, die Slowakische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätten — Schweden) — Skatteverket/A

(Rechtssache C-101/05) ⁽¹⁾

(Freier Kapitalverkehr — Beschränkung des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern — Steuer auf Kapitalerträge — Gewinnausschüttungen an eine in einem Mitgliedstaat des EWR niedergelassene Gesellschaft — Befreiung — Gewinnausschüttungen an eine in einem Drittland niedergelassene Gesellschaft — Befreiung abhängig vom Bestehen eines Steuerabkommens, das einen Informationsaustausch vorsieht — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle)

(2008/C 51/09)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Regeringsrätten

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteverket

Beklagter: A

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Regeringsrätt — Auslegung der Artikel 56 EG und 58 EG — Besteuerung der von einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ausgeschütteten Dividenden bei einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen — Nationale Regelung, die eine Befreiung solcher Dividenden vom Bestehen eines Besteuerungsabkommens mit dem Drittstaat abhängig macht, das eine Klausel über den Austausch von Informationen enthält

Tenor

Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, aufgrund deren die Befreiung von der Einkommensteuer auf in Form von Aktien einer Tochtergesellschaft ausgeschüttete Dividenden nur dann gewährt werden kann, wenn die ausschüttende Gesellschaft in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Staat niedergelassen ist, mit dem der Besteuerungsmitgliedstaat ein Steuerabkommen, das den Austausch von Informationen vorsieht, geschlossen hat, sofern diese Befreiung von Voraussetzungen abhängig ist, deren Beachtung von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats nur in der Weise nachgeprüft werden kann, dass sie Auskünfte beim Niederlassungsstaat der ausschüttenden Gesellschaft einholen.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-137/05) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 — Von den Mitgliedstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente — Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten — Gültigkeit)

(2008/C 51/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: C. Jackson und C. Gibbs im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Schutte, R. Szostak und G. Giglio)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan im Beistand von A. Collins, SC, und P. McGarry, BL), Slowakische Republik (Bevollmächtigte: R. Procházka, J. Čorba und B. Ricziová)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (Bevollmächtigter: J. Rodríguez Cárcamo), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: H. G. Sevenster), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: C. O'Reilly)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, Irland, das Königreich der Niederlande, die Slowakische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.5.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-194/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Erd- und Gesteinsausaub, der zur Wiederverwendung bestimmt ist)

(2008/C 51/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Konstantinidis im Beistand von G. Bambara, avvocato)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigte: I. M. Braguglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 47) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABL L 78, S. 32) geänderten Fassung — Innerstaatliches Gesetz, das Erd- und Gesteinsausaub, der zur Wiederverwertung bestimmt ist, von der Richtlinie ausnimmt

Tenor

1. Die Italienische Republik hat insoweit, als Art. 10 des Gesetzes Nr. 93 vom 23. März 2001 über Umweltvorschriften und Art. 1 Abs. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 443 vom 21. Dezember 2001 über die Befugnisübertragung an die Regierung im Bereich Infrastrukturen und Anlagen der strategischen Produktion sowie weitere Maßnahmen zur Wiederankurbelung der Produktionstätigkeiten Erd- und Gesteinsausaub, der dazu bestimmt ist, für Geländeverfüllungen, Auffüllungen, Aufschüttungen oder als Granulat tatsächlich wiederverwendet zu werden — mit Ausnahme des Erd- und Gesteinsausaub von verunreinigten Standorten oder aus Sanierungen mit einem Verunreinigungsgrad oberhalb der in den geltenden Vorschriften festgelegten Zulässigkeitsgrenzen —, von der nationalen Regelung über Abfälle ausnehmen, gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung verstoßen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 182 vom 23.7.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-195/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind — Aus der Zubereitung von Speisen stammende Rückstände, die für Haustierasyleinrichtungen bestimmt sind)

(2008/C 51/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Konstantinidis im Beistand von G. Bambara, avvocato)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABL L 78, S. 32) geänderten Fassung — Innerstaatliches Gesetz, das bestimmte Abfälle von der Richtlinie ausnimmt

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie
 - für ihr gesamtes Hoheitsgebiet gültige Durchführungsanweisungen erlassen hat, die insbesondere im Runderlass des Umweltministeriums vom 28. Juni 1999 mit Auslegungshinweisen zur Definition des Begriffs „Abfall“ und in der Mitteilung des Gesundheitsministeriums vom 22. Juli 2002 von Leitlinien zu der Regelung über Gesundheit und Hygiene betreffend die Verwendung von aus dem Produktions- und Wirtschaftskreislauf der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammenden Materialien und Nebenprodukten für Futterzwecke ausführlich dargestellt sind, nach denen Nahrungsabfälle, die aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung stammen und für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, von der Regelung über Abfälle ausgenommen sind, und

— durch Art. 23 des Gesetzes Nr. 179 vom 31. Juli 2002 betreffend umweltrechtliche Vorschriften die aus der Zubereitung fester, gekochter oder roher Speisen aller Art stammenden Rückstände, die nicht in den Vertrieb gelangt und die für Haustierasyleinrichtungen bestimmt sind, von der Regelung über Abfälle ausgenommen hat,

gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung verstoßen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 182 vom 23.7.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-263/05) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG — Abfallbegriff — Stoffe und Gegenstände, die für Beseitigungs- und Verwertungsverfahren bestimmt sind — Wiederverwendbare Produktionsrückstände)

(2008/C 51/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Konstantinidis und L. Cimaglia)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABL L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABL L 78, S. 32) geänderten Fassung — Innerstaatliches Gesetz, das bestimmte Stoffe oder Objekte, die für Abfallbeseitigungs oder verwertungstätigkeiten bestimmt sind, sowie bestimmte Produktionsabfälle, deren sich ihr Besitzer entledigt oder sich entledigen will, von der Richtlinie ausnimmt

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 geänderten Fassung verstoßen, dass sie Art. 14 des Decreto legge Nr. 138 vom 8. Juli 2002 über dringliche Maßnahmen im Bereich der Steuern, der Privatisierungen, der Eindämmung der Ausgaben für Arzneimittel und zur Wirtschaftsförderung der benachteiligten Gebiete, geändert und umgewandelt in Gesetz Nr. 178 vom 8. August 2002, erlassen und aufrechterhalten hat, wonach vom Anwendungsbereich des Decreto legislativo Nr. 22 vom 5. Februar 1997 zur Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle, der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ausgenommen sind zum einen Stoffe, Materialien oder Güter, die einem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, das in den Anhängen B und C des DL Nr. 22/97 nicht ausdrücklich genannt ist, zugeführt werden sollen, und zum anderen als Produktionsrückstände anfallende Materialien oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigen will oder entledigen muss, wenn diese in einem Produktions- oder Verbrauchszyklus wiederverwendbar sind und wiederverwendet werden, ohne eine vorherige Behandlung zu erfahren und ohne die Umwelt zu schädigen, oder nach einer vorherigen Behandlung, wenn es sich nicht um ein Verwertungsverfahren im Sinne des Anhangs C des DL Nr. 22/97 handelt.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 217 vom 3.9.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie/R. N. G. Eind

(Rechtssache C-291/05) (¹)

(Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist — Rückkehr des Arbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist — Verpflichtung für den Herkunftsmitgliedstaat des Arbeitnehmers, dem Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht zu gewähren — Bestehen einer solchen Verpflichtung in Ermangelung der Ausübung einer echten und tatsächlichen Tätigkeit durch diesen Arbeitnehmer)

(2008/C 51/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie

Beklagter: R. N. G. Eind

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State (Niederlande) — Auslegung von Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) und der Richtlinie 90/364/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. L 180, S. 26) — Auslegung von Art. 18 EG — Aufenthaltsrecht eines Ehegatten, der Angehöriger eines Drittlands ist — Bestehen eines solchen Rechts, wenn der Arbeitnehmer kein wirkliches und effektives Arbeitsverhältnis hat — Rückkehr des Arbeitnehmers in sein Herkunftsland — Kein Aufenthaltsrecht in diesem Land für den Ehegatten

Tenor

1. Das Gemeinschaftsrecht verpflichtet im Fall der Rückkehr eines Gemeinschaftsarbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, die Behörden dieses Staates nicht, dem Staatsangehörigen eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist, ein Einreise und Aufenthaltsrecht schon deshalb zu gewähren, weil dieser Staatsangehörige in dem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer einer Beschäftigung im Lohn oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, über eine gemäß Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 geänderten Fassung erteilte gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügt hat.
2. Bei der Rückkehr eines Arbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat verfügt ein Staatsangehöriger eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist, aufgrund des entsprechend angewandten Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1612/68 in der durch die Verordnung Nr. 2434/92 geänderten Fassung über ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, ohne dass der Letztgenannte dort einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Es hat keinen Einfluss auf das Aufenthaltsrecht des Staatsangehörigen des Drittstaats in dem Mitgliedstaat, dem der Arbeitnehmer angehört, wenn der Staatsangehörige des Drittstaats vor dem Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer einer Beschäftigung im Lohn oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, in dem erstgenannten Mitgliedstaat kein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte.

(¹) ABl. C 296 vom 26.11.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbetsdomstol — Schweden) — Laval un Partneri Ltd/Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1, Byggettan, Svenska Elektrikerförbundet

(Rechtssache C-341/05) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 96/71/EG — Entsendung von Arbeitnehmern in der Baubranche — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für die in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis g genannten Aspekte mit Ausnahme der Mindestlohnsätze festgelegt werden — Baurarifvertrag, dessen Klauseln günstigere Bedingungen festlegen oder sich auf andere Aspekte beziehen — Den gewerkschaftlichen Organisationen eröffnete Möglichkeit, durch kollektive Maßnahmen zu versuchen, in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen zu zwingen, von Fall zu Fall Verhandlungen zur Festlegung der den Arbeitnehmern zu zahlenden Mindestlöhne zu führen und dem Baurarifvertrag beizutreten)

(2008/C 51/15)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Arbetsdomstol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Laval un Partneri Ltd

Beklagte: Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1, Byggettan, Svenska Elektrikerförbundet

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbetsdomstolen — Auslegung von Art. 12 EG, von Art. 49 EG sowie von Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 7, Art. 3 Abs. 8, Art. 3 Abs. 10 und von Art. 4 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18, S. 1) — Kollektive Maßnahmen gegen ein Bauunternehmen, das Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat als den seines Sitzes entsandt und in diesem Staat keinen Tarifvertrag unterzeichnet hat

Tenor

1. Art. 49 EG und Art. 3 der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass in einem Mitgliedstaat, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a bis g dieser Richtlinie genannten Aspekte mit Ausnahme der Mindestlohnsätze durch Rechtsvorschriften festgelegt sind, eine gewerkschaftliche Organisation versuchen kann, durch eine kollektive Maßnahme in Form einer Baustellenblockade wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister dazu zu zwingen, mit ihr über die den entsandten Arbeitnehmern zu zahlenden Lohnsätze zu verhandeln und einem Tarifvertrag beizutreten, der Klauseln enthält, die für bestimmte dieser Aspekte günstigere Bedingungen als die vorsehen, die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben, während andere Klauseln sich auf in Art. 3 dieser Richtlinie nicht angesprochene Aspekte beziehen.
2. Art. 49 EG und 50 EG stehen dem entgegen, dass in einem Mitgliedstaat das an die gewerkschaftlichen Organisationen gerichtete Verbot, eine kollektive Maßnahme mit dem Ziel zu unternehmen, einen zwischen Dritten geschlossenen Tarifvertrag aufzuheben oder zu ändern, von der Voraussetzung abhängt, dass sich die Maßnahme auf Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bezieht, auf die das nationale Recht unmittelbar anwendbar ist.

(¹) ABL C 281 vom 12.11.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Berlin, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg — Deutschland) — Doris Habelt (C-396/05), Martha Möser (C-419/05), Peter Wachter (C-450/05)/Deutsche Rentenversicherung Bund

(Verbundene Rechtssachen C-396/05, C-419/05 und C-450/05) (¹)

(Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anhänge III und VI — Freizügigkeit — Art. 18 EG, 39 EG und 42 EG — Leistungen bei Alter — Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland — Nichtexportierbarkeit)

(2008/C 51/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Berlin, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Doris Habelt (C-396/05), Martha Möser (C-419/05), Peter Wachter (C-450/05)

Beklagte: Deutsche Rentenversicherung Bund

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sozialgericht Berlin — Auslegung des Art. 42 EG-Vertrag — Gültigkeit des Anhangs VI Teil C, Deutschland, Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung — Ablehnung der Zahlung deutscher Leistungen wegen Alters für Beschäftigungszeiten, die zwischen 1939 und 1945 im Gebiet des Sudetenlandes zurückgelegt wurden, gegenüber einer deutschen Staatsangehörigen, die nach Belgien umgezogen ist

Tenor

1. Die Bestimmungen des Anhangs VI Teil C („Deutschland“) Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung sind mit der Freizügigkeit und insbesondere mit Art. 42 EG unvereinbar, soweit sie es zulassen, dass unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren Beitragszeiten, die in der Zeit von 1937 bis 1945 in Teilen des Geltungsgebiets der Sozialversicherungsgesetze des Deutschen Reichs zurückgelegt wurden, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegen, nur dann für die Zahlung von Leistungen bei Alter berücksichtigt werden, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat.
2. Die Bestimmungen des Anhangs III Teil A und Teil B jeweils Nr. 35 („Deutschland-Österreich“) Buchst. e der Verordnung Nr. 1408/71 in der geänderten Fassung sind mit den Art. 39 EG und 42 EG unvereinbar, soweit sie es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, wo der Begünstigte in Österreich wohnt, zulassen, dass Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die in den Jahren 1953 bis 1970 in Rumänien zurückgelegt wurden, nur dann für die Zahlung von Leistungen bei Alter berücksichtigt werden, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.
3. Die Bestimmungen des Anhangs VI Teil C („Deutschland“) Nr. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 in der geänderten Fassung sind mit der Freizügigkeit und insbesondere mit Art. 42 EG unvereinbar, soweit sie es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zulassen, dass Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die in den Jahren 1953 bis 1970 in Rumänien zurückgelegt wurden, nur dann für die Zahlung von Leistungen bei Alter berücksichtigt werden, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat.

(¹) ABL C 22 vom 28.1.2006.
ABL C 74 vom 25.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal, Civil Division — Vereinigtes Königreich) — International Transport Workers' Federation, Finnish Seamen's Union/Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti

(Rechtssache C-438/05) ⁽¹⁾

(Seeschifffahrt — Niederlassungsrecht — Grundrechte — Ziele der gemeinschaftlichen Sozialpolitik — Kollektive Maßnahme einer gewerkschaftlichen Organisation gegen ein privates Unternehmen — Tarifvertrag, der dazu geeignet ist, ein Unternehmen von der Registrierung eines Schiffes unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats abzubringen)

(2008/C 51/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: International Transport Workers' Federation, Finnish Seamen's Union

Beklagte: Viking Line ABP, OÜ Viking Line Eesti

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal, Civil Division — Auslegung von Art. 43 EG und der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1) — Kollektivmaßnahme einer Gewerkschaft, mit der ein Privatunternehmen verpflichtet werden soll, einen Tarifvertrag zu schließen, der es unmöglich macht, ein Schiff dieses Unternehmens auf einen anderen Mitgliedstaat umzuflaggen — Anwendbarkeit von Art. 43 EG und/oder der Verordnung Nr. 4055/86 gemäß Titel XI des EG-Vertrags und nach dem Urteil Albany (Rechtssache C-67/96) — Möglichkeit eines Unternehmens, sich gegenüber einem anderen Unternehmen einschließlich einer Gewerkschaft in Bezug auf deren Kollektivmaßnahmen auf Art. 43 EG und/oder die Verordnung Nr. 4055/86 zu berufen

Tenor

1. Art. 43 EG ist dahin auszulegen, dass grundsätzlich eine kollektive Maßnahme, die von einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband gegen ein Unternehmen zu dem Zweck betrieben wird, dieses Unternehmen dazu zu veranlassen, einen Tarifvertrag abzuschließen, dessen Inhalt geeignet ist, das Unternehmen davon abzubringen, von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, dem Anwendungsbereich von Art. 43 EG nicht entzogen ist.
2. Art. 43 EG ist geeignet, einem privaten Unternehmen Rechte zu verleihen, auf die es sich gegenüber einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband berufen kann.

3. Art. 43 EG ist dahin auszulegen, dass kollektive Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die darauf abzielen, ein Unternehmen, dessen Sitz in einem bestimmten Mitgliedstaat liegt, zu veranlassen, einen Tarifvertrag mit einer in diesem Staat ansässigen Gewerkschaft zu schließen und die Klauseln dieses Tarifvertrags auf Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft des genannten Unternehmens, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, anzuwenden, Beschränkungen im Sinne des genannten Artikels sind.

Grundsätzlich können diese Beschränkungen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie etwa den Arbeitnehmerschutz gerechtfertigt sein, vorausgesetzt, es ist erwiesen, dass sie geeignet sind, die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und dass sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-465/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freier Dienstleistungsverkehr — Niederlassungsrecht — Beruf des Wachmanns — Private Sicherheitsdienste — Treueid auf die Italienische Republik — Genehmigung durch den Präfekten — Geschäftsniederlassung — Mindestzahl von Bediensteten — Hinterlegung einer Sicherheit — Behördliche Kontrolle der Preise für die erbrachten Dienstleistungen)

(2008/C 51/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und E. Montaguti)

Beklagte: Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von D. Del Gaizo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 EG und 49 EG — Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines privaten Wachmanns — Verpflichtung zur Leistung eines Treueeides auf die Italienische Republik — Verpflichtung zur Erlangung einer Genehmigung des Präfekten

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie im *Testo unico delle leggi di pubblica sicurezza*, der durch das *Regio Decreto* Nr. 773 vom 18. Juni 1931 genehmigt worden ist, in seiner geänderten Fassung vorsieht, dass
- die Tätigkeit als privater Wachmann nur nach Ableistung eines Treueids auf die Italienische Republik ausgeübt werden kann, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen;
 - die Tätigkeit des privaten Sicherheitsdienstes durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nur nach Erteilung einer gebietsbezogenen Erlaubnis durch den Präfekten ausgeübt werden kann, ohne dass die Verpflichtungen berücksichtigt werden, denen diese Dienstleistungserbringer bereits im Herkunftsmitgliedstaat unterliegen, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen;
 - diese Erlaubnis in ihrer Geltung räumlich begrenzt ist und ihre Erteilung von der Berücksichtigung der Zahl und der Größe der privaten Sicherheitsunternehmen abhängig ist, die in diesem Gebiet bereits tätig sind, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen;
 - die privaten Sicherheitsunternehmen eine Geschäftsniederlassung in jeder Provinz haben müssen, in der sie ihre Tätigkeit ausüben, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen;
 - jeder Angehörige des Personals dieser Unternehmen eine Erlaubnis zur Ausübung der Bewachungstätigkeit besitzen muss, ohne dass die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen;
 - die privaten Sicherheitsunternehmen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit über eine Mindest- und/oder Höchstzahl von Mitarbeitern verfügen müssen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen;
 - diese Unternehmen eine Sicherheit bei der *Cassa depositi e prestati* hinterlegen müssen, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 49 EG verstoßen;
 - die Preise für die privaten Sicherheitsdienstleistungen in der Erlaubnis des Präfekten innerhalb einer bestimmten Bandbreite festgelegt werden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Fazenda Pública — Director Geral das Alfândegas/ZF Zefeser — Importação e Exportação de Produtos Alimentares Lda

(Rechtssache C-62/06) ⁽¹⁾

(Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 — Art. 3 — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Strafrechtlich verfolgbare Handlungen — Für die Qualifizierung der Handlungen zuständige Behörde)

(2008/C 51/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fazenda Pública — Director Geral das Alfândegas

Beklagte: ZF Zefeser — Importação e Exportação de Produtos Alimentares Lda

Beteiligter: Ministério Público

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supremo Tribunal Administrativo — Auslegung des Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (Abl. L 197, S. 1) — „Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind“ — Begriff und Qualifizierung

Tenor

Die Qualifizierung von Handlungen als „Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, obliegt den für die Ermittlung des genauen Betrags der betreffenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zuständigen Zollbehörden.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Roderich Weißenfels/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-135/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Dienstbezüge — Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder — Abzug einer anderweitig gezahlten Zulage gleicher Art — Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung — Vermögensrechtliche Streitigkeit)

(2008/C 51/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Roderich Weißenfels (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: L. G. Knudsen, M. Ecker und U. Rösslein)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 25. Januar 2006 in der Rechtssache T-33/04 (Roderich Weißenfels/Parlament), mit dem der Antrag des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 26. Juni 2003, mit der ihm von der doppelten Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder nach Art. 67 Abs. 3 des Beamtenstatuts eine anderweitig gezahlte Zulage gleicher Art abgezogen worden ist, zurückgewiesen wurde — Voraussetzungen für die Anwendung der in Art. 67 Abs. 2 des Beamtenstatuts enthaltenen Antikumulierungsvorschrift — Begriff „Zulagen gleicher Art“

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Januar 2006, Weißenfels/Parlament (T 33/04), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2003 und vom 28. April 2004 werden aufgehoben.
3. Das Europäische Parlament zahlt Herrn Weißenfels die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder, zuzüglich gesetzlicher Zinsen, nach, die er ab dem 1. Juli 2003 hätte erhalten müssen.
4. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Weißenfels vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě — Tschechische Republik) — Skoma Lux sro/Celní ředitelství Olomouc

(Rechtssache C-161/06) ⁽¹⁾

(Akte über die Bedingungen des Beitritts zur Europäischen Union — Art. 58 — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Keine Übersetzung in die Sprache eines Mitgliedstaats — Anwendbarkeit gegenüber dem Einzelnen)

(2008/C 51/21)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Ostravě

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Skoma Lux sro

Beklagte: Celní ředitelství Olomouc

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Krajský soud Ostrava (Tschechische Republik) — Auslegung von Art. 58 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 33) — Auferlegung einer Geldbuße nach der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die nicht Gegenstand einer vorherigen Veröffentlichung in tschechischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union war, an ein tschechisches Importunternehmen wegen einer Zollanmeldung mit unrichtigen Angaben

Tenor

1. Art. 58 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge gestattet es nicht, dass Verpflichtungen, die in einer Gemeinschaftsregelung enthalten sind, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union in der Sprache eines neuen Mitgliedstaats veröffentlicht worden ist, obwohl diese Sprache eine Amtssprache der Europäischen Union ist, Einzelnen in diesem Staat auferlegt werden, auch wenn sie über andere Medien Kenntnis von dieser Regelung hätten haben können.

2. Mit der Feststellung, dass eine Gemeinschaftsverordnung, die in der Sprache eines Mitgliedstaats nicht veröffentlicht worden ist, gegenüber Einzelnen in diesem Staat nicht angewandt werden kann, nimmt der Gerichtshof eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Sinne von Art. 234 EG vor.

(¹) ABL C 154 vom 1.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Königreich Spanien/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-184/06) (¹)

(Fischerei — Verordnung Nr. 51/2006 — Aufteilung der Fangquoten zwischen Mitgliedstaaten — Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien — Ende der Übergangszeit — Erfordernis der relativen Stabilität — Diskriminierungsverbot — Neue Fangmöglichkeiten)

(2008/C 51/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: N. Díaz Abad)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: A. De Gregorio Merino und A. Westerhof Löfflerova)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: T. van Rijn und F. Jimeno Fernández)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 51/2006 des Rates vom 22. Dezember 2005 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2006) (ABl. L 16, S. 1) — Diskriminierung — Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358, S. 59)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 154 vom 1.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-186/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Bewässerungsgebiet des Kanals Segarra-Garrigues [Lérida])

(2008/C 51/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: D. Recchia und A. Alcover San Pedro)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 2, 3 sowie 4 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) — Bewässerungsvorhaben für das Bewässerungsgebiet des Kanals Segarra-Garrigues (Lérida)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat mit der Genehmigung des Bewässerungsvorhabens im Bewässerungsgebiet des Kanals Segarra-Garrigues in der Provinz Lérida gegen seine Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung verbotener Umweltbeeinträchtigungen in den von diesem Vorhaben betroffenen Gebieten, die zu besonderen Schutzgebieten hätten erklärt werden müssen, zu treffen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 154 vom 1.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-202/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Zuständigkeit der Kommission — Anmeldung eines Unternehmenszusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung — Von den Beteiligten vorgeschlagene Zusagen — Auswirkung auf die Zuständigkeit der Kommission — Genehmigung unter dem Vorbehalt der Einhaltung bestimmter Zusagen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2008/C 51/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Cementbouw Handel & Industrie BV (Prozessbevollmächtigte: W. Knibbeler, O. W. Brouwer und P. Kreijger, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Gippini Fournier, A. Nijenhuis und A. Whelan)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache T-282/02, Cementbouw Handel & Industrie BV/Kommission, mit dem das Gericht einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002) 2315 final der Kommission vom 26. Juni 2002 in einem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. COMP/M.2650 — Haniel/Cementbouw/JV [CVK]) zurückgewiesen hat, durch die der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle der Genossenschaft CVK durch die Franz Haniel & Cie GmbH und die Cementbouw Handel & Industrie BV unter der Voraussetzung für vereinbar mit dem gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens erklärt wird, dass einige Verpflichtungen beachtet werden, um die auf dem niederländischen Markt für Baumaterialien für tragende Wände geschaffene beherrschende Stellung zu korrigieren — Fehlerhafte Auslegung der Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 und des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 — Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Cementbouw Handel & Industrie BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Spanien) — Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia/Administración General del Estado

(Rechtssache C-220/06) ⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Liberalisierung der Postdienste — Richtlinien 92/50/EWG und 97/67/EG — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Nationale Regelung, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einer staatlichen Gesellschaft, dem Anbieter des postalischen Universaldienstes im betreffenden Mitgliedstaat, Verträge über die Erbringung reservierter und nicht reservierter Postdienste zu schließen)

(2008/C 51/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Profesional de Empresas de Reparto y Manipulado de Correspondencia

Beklagte: Administración General del Estado

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo — Auslegung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. 1998, L 15, S. 14) in der durch die Richtlinie 2002/39/EG (ABl. L 176, S. 21) geänderten Fassung — Ohne Berücksichtigung der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geschlossene Vereinbarung zwischen einer Behörde der Staatsverwaltung und einer Gesellschaft mit öffentlichem Kapital, insbesondere über die Erbringung von Postdiensten einschließlich der den Erbringern der Universaldienste nicht reservierten Dienste

Tenor

1. Das Gemeinschaftsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von reservierten Postdiensten,

die im Einklang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist.

2. Die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet,

— die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle erreichen und

— schriftliche entgeltliche Verträge im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung darstellen,

was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

3. Die Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die es den öffentlichen Verwaltungen erlaubt, außerhalb der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Erbringung von Postdiensten, die im Sinne der Richtlinie 97/67 nicht reserviert sind, einer staatlichen Aktiengesellschaft zu übertragen, deren Kapital vollständig von der öffentlichen Hand gehalten wird und die in diesem Staat Anbieterin des postalischen Universaldienstes ist, soweit die Vereinbarungen, auf die diese Regelung Anwendung findet,

— die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 92/50 in der durch die Richtlinie 2001/78 geänderten Fassung vorgesehene Schwelle nicht erreichen und

— nicht in Wirklichkeit einen einseitigen Verwaltungsakt darstellen, der Verpflichtungen allein für den Anbieter des postalischen Universaldienstes vorschreibt und der erheblich von den normalen Bedingungen des kommerziellen Angebots dieses Anbieters abweicht,

was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — United Pan-Europe Communications Belgium SA, Coditel Brabant SPRL, Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé), Wolu TV ASBL/État belge

(Rechtssache C-250/06) ⁽¹⁾

(Art. 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Nationale Regelung, die die Kabelnetzbetreiber verpflichtet, die von bestimmten privaten Rundfunkveranstaltern gesendeten Programme zu übertragen [„must carry“] — Beschränkung — Zwingender Grund des Allgemeininteresses — Aufrechterhaltung des Pluralismus in einem zweisprachigen Gebiet)

(2008/C 51/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: United Pan-Europe Communications Belgium SA, Coditel Brabant SPRL, Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision (Brutélé), Wolu TV ASBL

Beklagter: État belge

Beteiligte: BeTV SA, Tvi SA, Télé Bruxelles ASBL, Belgian Business Television SA, Media ad Infinitum SA, TV5-Monde

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Belgien) — Auslegung der Art. 49 und 86 des EG-Vertrags — Begriff „besondere Rechte“ — Kabelfernsehbetreibern auferlegte Verpflichtung, Fernsehprogramme zu übertragen, die von bestimmten Rundfunkanstalten gesendet werden, die größtenteils im Inland niedergelassen sind

Tenor

Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen, nach der die im betroffenen Gebiet dieses Staates tätigen Kabelnetzbetreiber aufgrund einer Übertragungspflicht („must carry“) die Fernsehprogramme verbreiten müssen, die von privaten Rundfunkveranstaltern gesendet werden, die den Behörden dieses Staates unterstehen und von diesen bezeichnet wurden, dann nicht entgegensteht, wenn diese Regelung

— ein Ziel des Allgemeininteresses wie die Aufrechterhaltung des pluralistischen Charakters des Fernsehprogrammangebots in diesem Gebiet im Rahmen der Kulturpolitik dieses Mitgliedstaats verfolgt, und

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.

— nicht außer Verhältnis zu diesem Ziel steht, was bedeutet, dass die Durchführung der Regelung einem transparenten Verfahren unterliegen muss, das auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato/Ente tabacchi italiani — ETI SpA, Philipp Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA, und Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA und Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Amministrazione autonoma dei monopoli di Stato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA

(Rechtssache C-280/06) (¹)

(Wettbewerb — Verhängung von Sanktionen im Fall der Unternehmensnachfolge — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Einrichtungen, die derselben öffentlichen Stelle unterstehen — Nationales Recht, das als Auslegungsgrundlage auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verweist — Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2008/C 51/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beklagte: Ente tabacchi italiani — ETI SpA, Philipp Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA

Kläger: Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA

Kläger: Philip Morris Products SA, Philip Morris Holland BV, Philip Morris GmbH, Philip Morris Products Inc. und Philip Morris International Management SA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Amministrazione autonoma dei monopoli di Stato, Ente tabacchi italiani — ETI SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Auslegung von Art. 81 EG — Gegen die nationale Antitrust-Regelung verstoßendes Kartell über den Verkaufspreis von Zigaretten — Verantwortlichkeit einer juristischen Person, die ein Unternehmen fortführt, für Zuwiderhandlungen des Unternehmens, die vor dem Übergang der Führung des Unternehmens auf den Nachfolger begangen wurden

Tenor

Die Art. 81 ff. EG sind in dem Sinne auszulegen, dass in einem Fall, in dem eine Verhaltensweise, die eine einheitliche Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellt, von einer Einrichtung, die einer öffentlichen Stelle untersteht, begangen und dann von einer anderen, derselben öffentlichen Stelle unterstehenden Einrichtung bis zum Abschluss fortgeführt wird, wobei die zweitgenannte Einrichtung Rechtsnachfolgerin der erstgenannten Einrichtung ist und diese noch besteht, der zweitgenannten Einrichtung wegen der gesamten Zuwiderhandlung Sanktionen auferlegt werden können, sofern nachgewiesen ist, dass beide Einrichtungen der Aufsicht der genannten Stelle unterstehen.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Hans-Dieter Jundt, Hedwig Jundt/Finanzamt Offenburg

(Rechtssache C-281/06) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Nebenberufliche Lehrtätigkeit — Begriff des Entgelts — Aufwandsentschädigungen — Steuerbefreiungsregelung — Voraussetzungen — Von einer inländischen Universität gezahltes Entgelt)

(2008/C 51/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hans-Dieter Jundt, Hedwig Jundt

Beklagter: Finanzamt Offenburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung der Art. 49 EG und 149 EG — Lehrtätigkeit, die gegen eine Vergütung, die als Aufwandsentschädigung angesehen werden kann, als nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Universität) ausgeübt wird — Nationale Regelung, die die für solche Vergütungen vorgesehene Steuerbefreiung auf Vergütungen beschränkt, die von im Mitgliedstaat ansässigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden

Tenor

1. Eine Lehrtätigkeit, die ein in einem Mitgliedstaat Steuerpflichtiger im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, hier einer Universität, ausübt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, fällt auch dann in den Anwendungsbereich von Art. 49 EG, wenn die Tätigkeit nebenberuflich und quasi ehrenamtlich ausgeübt wird.
2. Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, die darin liegt, dass nach einer nationalen Regelung nur das Entgelt, das im Inland ansässige Universitäten, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, als Gegenleistung für eine nebenberufliche Lehrtätigkeit zahlen, von der Einkommensteuer befreit ist, während diese Befreiung versagt wird, wenn ein solches Entgelt von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Universität gezahlt wird, ist nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt.
3. Der Umstand, dass die Mitgliedstaaten selbst für die Gestaltung ihres Bildungssystems zuständig sind, ist nicht geeignet, eine nationale Regelung, nach der eine Steuerbefreiung denjenigen Steuerpflichtigen vorbehalten ist, die im Dienst oder Auftrag inländischer öffentlicher Universitäten tätig sind, mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Société Pipeline Méditerranée et Rhône (SPMR)/Administration des douanes et droits indirects, Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières (DNRED)

(Rechtssache C-314/06) (¹)

(Richtlinie 92/12/EWG — Verbrauchsteuern — Mineralöle — Verluste — Befreiung von der Steuer — Höhere Gewalt)

(2008/C 51/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Klägerin: Société Pipeline Méditerranée et Rhône (SPMR)

Beklagte: Administration des douanes et droits indirects, Direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières (DNRED)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Auslegung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) — Im Verfahren der Steueraussetzung vorgesehene Steuerbefreiung für Verluste infolge zufälligen Untergangs oder höherer Gewalt sowie für Verluste, die sich im Verlauf der Herstellung, Umwandlung, Lagerung oder Beförderung aus der Eigenart des Erzeugnisses ergeben — Frage nach der Anwendbarkeit dieser Befreiung auf den Verlust von Erdölzeugnissen infolge deren Entweichens aus einer vom zugelassenen Lagerinhaber betriebenen Pipeline und des anschließenden Berstens dieser Pipeline

Tenor

1. Der Begriff der „höheren Gewalt“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung bezieht sich auf außerhalb der Sphäre des zugelassenen Lagerinhabers liegende Umstände, die ungewöhnlich und unvorhersehbar sind und deren Folgen trotz aller von ihm aufgewandten Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Die Voraussetzung, dass es sich um außerhalb der Sphäre des zugelassenen Lagerinhabers liegende Umstände handeln muss, ist nicht auf aus seiner Sicht in einem materiellen oder physischen Sinne äußere Umstände beschränkt, sondern erfasst auch solche Umstände, die objektiv der Kontrolle durch den zugelassenen Lagerinhaber entzogen sind oder außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegen.
2. Die Verluste, die dadurch entstehen, dass Erdölprodukte infolge ihres flüssigen Zustands zu einem Teil aus einer Rohrleitung ausgetreten sind und dass die Beschaffenheit des Bodens, in dem sie sich ausgebreitet haben, ihre Rückgewinnung verhindert hat, können nicht als „Schwund, der sich aus der Eigenart der Waren ergibt“, im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 92/12 in der durch die Richtlinie 94/74 geänderten Fassung angesehen werden.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Bayerischer Rundfunk, Deutschlandradio, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen/GEWA — Gesellschaft für Gebäudereinigung und Wartung mbH

(Rechtssache C-337/06) ⁽¹⁾

(Richtlinien 92/50/EWG und 2004/18/EG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten — Öffentliche Auftraggeber — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Voraussetzung, dass die Tätigkeit der Einrichtung „überwiegend vom Staat finanziert“ wird)

(2008/C 51/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bayerischer Rundfunk, Deutschlandradio, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen

Beklagte: GEWA — Gesellschaft für Gebäudereinigung und Wartung mbH

Beteiligter: Heinz W. Warnecke

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Düsseldorf — Auslegung von Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 Buchst. c und Art. 16 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Vergabe von Reinigungsdienstleistungen durch einen Verband mittelbar vom Staat finanzierter Rundfunkanstalten ohne förmliches europaweites Verfahren — Begriff des öffentlichen Auftraggebers

Tenor

1. Art. 1 Buchst. b Abs. 2 dritter Gedankenstrich erste Alternative der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die

Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass eine überwiegende Finanzierung durch den Staat vorliegt, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden überwiegend durch eine Gebühr finanziert werden, die von denjenigen zu zahlen ist, die ein Rundfunkgerät bereithalten, und die nach Regeln auferlegt, berechnet und erhoben wird, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen.

2. Art. 1 Buchst. b Abs. 2 dritter Gedankenstrich erste Alternative der Richtlinie 92/50 ist dahin auszulegen, dass im Fall der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gemäß den im Rahmen der Prüfung der ersten Vorlagefrage dargestellten Modalitäten das Tatbestandsmerkmal der „Finanzierung durch den Staat“ keine Eröffnung eines direkten Einflusses des Staates oder anderer öffentlicher Stellen bei der Vergabe eines Auftrags wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden durch solche Einrichtungen verlangt.

3. Art. 1 Buchst. a Ziff. iv der Richtlinie 92/50 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung nur die öffentlichen Aufträge dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entzogen sind, die die in dieser Vorschrift genannten Dienstleistungen betreffen.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Italien) — Frigerio Luigi & C. Snc/Comune di Triuggio

(Rechtssache C-357/06) ⁽¹⁾

(Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Nationale Regelung, die die Vergabe wirtschaftlich bedeutsamer lokaler öffentlicher Dienstleistungen auf Kapitalgesellschaften beschränkt — Vereinbarkeit)

(2008/C 51/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Frigerio Luigi & C. Snc

Beklagte: Comune di Triuggio

Weitere Beteiligte: Azienda Servizi Multisetoriali Lombarda — A.S.M.L. SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Auslegung der Art. 39, 43, 48 und 81 EG, des Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur gehört Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1), des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114), des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) und des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9) — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Umwelthygienedienst — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen nur Kapitalgesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung und -beseitigung befugt sind

Tenor

Art. 26 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung steht nationalen Bestimmungen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, einschließlich Bietergemeinschaften an der Abgabe von Angeboten in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, deren Wert den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie 92/50 überschreitet, allein deshalb hindern, weil diese Bewerber oder Bieter nicht die einer bestimmten Kategorie von juristischen Personen entsprechende Rechtsform, nämlich die von Kapitalgesellschaften, haben. Es obliegt dem nationalen Gericht, eine innerstaatliche Vorschrift unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen und anzuwenden und, soweit eine solche konforme Auslegung nicht möglich ist, Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, unangewendet zu lassen.

(¹) ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Lyon — Frankreich) — Cedilac SA/Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

(Rechtssache C-368/06) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Recht zum Vorsteuerabzug — Grundsätze des sofortigen Abzugs und der steuerlichen Neutralität — Vortrag des Überschusses der Vorsteuer auf den folgenden Zeitraum oder Erstattung — Regel des einmonatigen Aufschubs — Übergangsbestimmungen — Aufrechterhaltung der Befreiung)

(2008/C 51/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Lyon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cedilac SA

Beklagte: Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal administratif de Lyon — Auslegung der Art. 17 und 18 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Einzelheiten der Ausübung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer, mit der der Preis eines steuerbaren Umsatzes belastet wurde, wenn der Betrag der zulässigen Abzüge den Betrag der für einen bestimmten Erklärungszeitraum geschuldeten Steuer übersteigt — Vortrag des Überschusses auf den folgenden Zeitraum oder Erstattung

Tenor

Die Art. 17 und 18 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung wie der durch das Gesetz Nr. 93-859 vom 22. Juni 1993, Haushaltsberichtigungsgesetz für 1993, eingeführten Übergangsbestimmung, die die Aufhebung einer nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. d dieser Richtlinie erlaubten nationalen Ausnahme begleiten soll, nicht entgegenstehen, sofern vom nationalen Gericht überprüft wird, ob diese Maßnahme im Einzelfall die Wirkungen der nationalen Ausnahmevorschrift einschränkt.

(¹) ABl. C 281 vom 18.11.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, London — Vereinigtes Königreich) — Asda Stores Ltd/Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

(Rechtssache C-372/06) ⁽¹⁾

(„Zollkodex der Gemeinschaften — Durchführungsmaßnahmen — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Anhang 11 — Nichtpräferenzierter Ursprung von Waren — Fernsehempfangsgeräte — Begriff der wesentlichen Be- oder Verarbeitung — Kriterium des Mehrwerts — Gültigkeit und Auslegung — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates — Unmittelbare Wirkung — Auslegung“)

(2008/C 51/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

VAT and Duties Tribunal, London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Asda Stores Ltd

Beklagter: Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — VAT and Duties Tribunal, London — Gültigkeit des Anhangs 11 zur Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Kriterien für die Bestimmung des nichtpräferenzierellen Ursprungs einer Ware — In der Türkei hergestellte Fernsehempfangsgeräte, in die Kathodenstrahlröhren mit Ursprung in China oder Korea eingebaut werden

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Bestimmungen in Spalte 3 in der in Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften angeführten Tarifposition ex 8528 der Kombinierten Nomenklatur berühren könnte.
2. Die Bestimmungen in Spalte 3 in der in Anhang 11 der Verordnung Nr. 2454/93 angeführten Tarifposition ex 8528 der Kombinierten Nomenklatur sind dahin auszulegen, dass für die Berechnung des Wertes, den die Farbfernsehempfangsgeräte bei ihrer Herstellung unter Bedingungen wie denen des Ausgangsverfahrens erworben haben, der nichtpräferenzierelle Ursprung eines Einzelteils, wie z. B. eines Chassis, nicht getrennt zu bestimmen ist.
3. Weder Art. 44 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 bis 3 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet, mit der Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates

vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt und dem am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft unterzeichneten und mit dem Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhang beigefügt wurde, noch die Art. 45 und 46 des Beschlusses Nr. 1/95 haben unmittelbare Wirkung vor den nationalen Gerichten und verleihen daher einzelnen Gewerbetreibenden nicht das Recht, sich auf einen Verstoß gegen die betreffenden Artikel zu berufen, um der Zahlung von Antidumpingzoll zu entgehen, der sonst geschuldet wäre. Art. 47 des Beschlusses Nr. 1/95 hat unmittelbare Wirkung, und die von ihm erfassten Einzelnen sind berechtigt, sich vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf ihn zu berufen.

4. Art. 47 des Beschlusses Nr. 1/95 ist dahin auszulegen, dass Gewerbetreibenden danach nicht die Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, die diejenigen Vertragsparteien, die Antidumpingmaßnahmen getroffen haben, nach Art. 46 des Beschlusses Nr. 1/95 dem Gemischten Ausschuss der Zollunion oder gemäß Art. 47 Abs. 2 des Zusatzprotokolls dem Assoziationsrat zu erteilen haben.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH/Hauptzollamt Bielefeld

(Rechtssache C-374/06) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Steuerrecht — Harmonisierung — Richtlinie 92/12/EWG — Verbrauchsteuerpflichtige Waren — Steuerzeichen — Unrechtmäßige Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung — Diebstahl — Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat des Diebstahls — Nichterstattung der auf den gestohlenen Waren bereits angebrachten Steuerzeichen eines anderen Mitgliedstaats)

(2008/C 51/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BATIG Gesellschaft für Beteiligungen mbH

Beklagte: Hauptzollamt Bielefeld

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf — Auslegung der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1) — Weigerung eines Mitgliedstaats, den Betrag zu erstatten, der für den Bezug von Steuerzeichen entrichtet wurde, mit denen Tabakwaren versehen waren, die anschließend aus dem Verfahren der Steueraussetzung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats unrechtmäßig entnommen wurden mit der Folge, dass in diesem anderen Mitgliedstaat eine Verbrauchsteuer erhoben wurde — Zigarettendiebstahl

Tenor

Die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG steht der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die die Erstattung des für den Bezug von Steuerzeichen, die von diesem Mitgliedstaat erteilt wurden, gezahlten Betrags ausschließt, wenn die Steuerzeichen auf verbrauchsteuerpflichtigen Waren vor deren in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr angebracht wurden, die Waren in einem anderen Mitgliedstaat gestohlen wurden, was zur Entrichtung der Verbrauchsteuer in dem anderen Mitgliedstaat geführt hat, und der Nachweis nicht erbracht wird, dass die gestohlenen Waren nicht im Mitgliedstaat der Erteilung der Steuerzeichen abgesetzt werden.

(¹) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Landesanstalt für Landwirtschaft/ Franz Götz

(Rechtssache C-408/06) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Wirtschaftliche Tätigkeit — Steuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Milchquoten-Verkaufsstelle — Umsätze der landwirtschaftlichen Interventionsstellen und der Verkaufsstellen — Größere Wettbewerbsverzerrungen — Räumlicher Markt)

(2008/C 51/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Landesanstalt für Landwirtschaft

Beklagter: Franz Götz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3 und von Anhang D Nrn. 7 und 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Erteilung einer Rechnung über die Zuteilung von Referenzmengen für Milch ohne gesonderten Ausweis von Mehrwertsteuer — Beurteilung einer von einem Land eingesetzten und mit der Übertragung von Referenzmengen für Milch gegen Entgelt an Milcherzeuger betrauten Stelle in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtiger

Tenor

1. Eine Milchquoten-Verkaufsstelle ist weder eine landwirtschaftliche Interventionsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D Nr. 7 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 geänderten Fassung noch eine Verkaufsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 in Verbindung mit Anhang D Nr. 12 dieser Richtlinie.
2. Die Behandlung einer Milchquoten-Verkaufsstelle als Nichtsteuerpflichtige, soweit sie im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2001/4 geänderten Fassung Tätigkeiten ausübt oder Leistungen erbringt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kann nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, da diese Verkaufsstelle in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nicht mit privaten Wirtschaftsteilnehmern konfrontiert ist, die Leistungen erbringen, die mit den öffentlichen Leistungen konkurrieren. Da dies für jede Milchquoten-Verkaufsstelle gilt, die in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten Übertragungsbereich für Anlieferungs-Referenzmengen tätig ist, ist dieser Übertragungsbereich der räumlich relevante Markt für die Feststellung größerer Wettbewerbsverzerrungen.

(¹) ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Per Grönfeldt, Tatiana Grönfeldt/Finanzamt Hamburg-Am Tierpark

(Rechtssache C-436/06) ⁽¹⁾

(Freier Kapitalverkehr — Steuerrecht — Einkommensteuer — Nationale Regelung über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen [Aktien] an Kapitalgesellschaften)

(2008/C 51/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Per Grönfeldt, Tatiana Grönfeldt

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Am Tierpark Finanzamt

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung von Art. 56 EG — Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften — Nationale Regelung, wonach die Besteuerung eine Beteiligung von mindestens 10 % voraussetzt, wenn die betreffende Gesellschaft in dem Mitgliedstaat unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, aber eine Beteiligung von mindestens 1 %, wenn die betreffende Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat

Tenor

Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat im Jahr 2001 bereits dann steuerpflichtig war, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war, während der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz im erstgenannten Mitgliedstaat unter im Übrigen gleichen Bedingungen im Jahr 2001 erst bei einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 10 % steuerpflichtig war.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — FBTO Schadeverzekeringen NV/ Jack Odenbreit

(Rechtssache C-463/06) ⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Zuständigkeit für Versicherungssachen — Haftpflichtversicherung — Unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer — Regel der Zuständigkeit des Wohnsitzes des Klägers)

(2008/C 51/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FBTO Schadeverzekeringen NV

Beklagter: Jack Odenbreit

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung der Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Klage gegen den Haftpflichtversicherer im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten — Begriff des aus der Versicherung Begünstigten

Tenor

Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-481/06) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Aufträge — Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EG — Allgemeine Grundsätze des Vertrags — Grundsatz der Gleichbehandlung und Verpflichtung zur Transparenz — Nationale Regelung, nach der bei öffentlichen Lieferaufträgen für bestimmte medizinische Materialien auf das Verhandlungsverfahren zurückgegriffen werden kann)

(2008/C 51/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und X. Lewis)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Chala und D. Tsagkaraki)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1) sowie gegen die Verpflichtung, einen wirksamen und lautereren Wettbewerb zu gewährleisten — Nationale Bestimmung, durch die die Gesamtheit der Materialien für medizinische Zwecke in Kategorien eingeteilt und für jede Kategorie ein Höchstpreis festgesetzt wird — Bestimmung, durch die ein Regelungsrahmen geschaffen wird, der den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren bei öffentlichen Lieferaufträgen für ganze Gruppen derartiger Produkte zulässt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie sich nicht vergleichen lassen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge in der durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 geänderten Fassung sowie gegen allgemeine Grundsätze des Vertrags, insbesondere gegen die Gleichbehandlung und die Verpflichtung zur Transparenz, verstoßen, dass sie Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 2955/2001 über „Lieferungen an Krankenhäuser und sonstige Gesundheitseinrichtungen der regionalen Gesundheits- und Versorgungssysteme und sonstige Bestimmungen“ sowie die Durchführungsbestimmungen der Gemeinsamen Ministerialverordnungen DY6a/oik.38611 und DY6a/oik.38609 vom 12. April 2005 beibehalten hat.

2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Road Air Logistics Customs BV

(Rechtssache C-526/06) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaften und Durchführungsverordnung — Gemeinschaftliches Versandverfahren — Zuwiderhandlung — Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Versandverfahrens oder des Ortes der Zuwiderhandlung — Keine Gewährung der Frist von drei Monaten für das Erbringen dieses Beweises — Erstattung der Abgaben — Begriff „gesetzlich geschuldet“)

(2008/C 51/39)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Road Air Logistics Customs BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlanden — Auslegung des Art. 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und des Art. 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) — Erstattung oder Erlass von Zöllen — Gesetzlich nicht geschuldeter Betrag — Bestimmung des Ortes des Entstehens der Zollschuld

Tenor

Art. 236 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass die nationalen Zollbehörden nicht gemäß Art. 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 den Ort der Entstehung der Zollschuld bestimmt haben, nicht zur Folge hat, dass der Betrag der Abgaben nicht gesetzlich geschuldet ist.

Der Mitgliedstaat der Abgangsstelle kann die Einfuhrabgaben jedoch nur erheben, wenn er dem Hauptverpflichteten gemäß Art. 379 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2454/93 mitgeteilt hat, dass dieser über eine Frist von drei Monaten für den Nachweis des Ortes der Zuwiderhandlung verfügt, und wenn dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht worden ist.

(¹) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-528/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/98/EG — Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 51/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Montaguti)

Beklagter: Königreich Belgien (Bevollmächtigte: D. Haven)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345, S. 90) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um diese Richtlinie nachzukommen, nicht fristgerecht erlassen hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-85/07) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 — Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik — Flussgebietseinheit — Zusammenfassender Bericht und Analysen — Unterbliebene Übermittlung)

(2008/C 51/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Braguglia und G. Fiengo, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1) — Nichtvorlage der zusammenfassenden Berichte über die gemäß Art. 5 in Bezug auf verschiedene Flussgebietseinheiten durchgeführten Analysen — Nichtdurchführung der in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Analysen und Überprüfungen

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, dass sie in Bezug auf die Pilot-Flussgebietseinheit des Serchio und einen Teil der Flussgebietseinheiten der Ostalpen sowie des nördlichen, des mittleren und des südlichen Apennin keinen zusammenfassenden Bericht über die gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie durchgeführten Analysen vorgelegt und die Analysen und die Überprüfung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 nicht vorgenommen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-244/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/50/EG — Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 51/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: N. Yerrell und P. Dejmek)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 164, S. 114, Berichtigung ABl. L 220, S. 40) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-257/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/17/EG — Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 51/43)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Kukovec und K. Nyberg)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-284/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/51/EG — Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe der Aufträge — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 51/44)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, D. Kukovec und P. Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigter: L. Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge (ABl. L 257, S. 127) nachzukommen

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-294/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/38/EG — Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 51/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Maidani)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77 und — Berichtigung — ABl. 2004, L 229, S. 35) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2007 — Fred Olsen, S.A./Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Königreich Spanien

(Rechtssache C-320/05 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Seekabotage — Bestehende Beihilfen — Neue Beihilfen — Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2008/C 51/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Fred Olsen, S.A. (Prozessbevollmächtigter: R. Marín Correa, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra und R. Vidal Puig), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Juni 2005, Olsen/Kommission (T-17/02), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die staatliche Beihilfe Nr. NN 48/2001 — Spanien — Beihilfen für die Reederei Trasmediterránea (Abl. 2002, C 96, S. 4) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fred Olsen, S.A. trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 271 vom 29.10.2005.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. September 2007 — Miguel Torres, S.A./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und Bodegas Muga, S.A.

(Rechtssache C-405/06 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Bildmarke „Torre Muga“ — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale und internationale Wortmarke „TORRES“ — Verwechslungsgefahr — Zurückweisung des Widerspruchs)

(2008/C 51/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Miguel Torres, S.A. (Prozessbevollmächtigter: E. Armijo Chávarri, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Medrano Caballero) und Bodegas Muga, S.A. (Prozessbevollmächtigter: F. Porcuna de la Rosa, abogado)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2006, Torres/HABM und Bodegas Muga (T-247/03), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. April 2003 (Sache R 998/2002-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, S.A., und der Bodegas Muga, S.A., abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Miguel Torres, S.A., trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 310 vom 16.12.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Stahlwerk Ergste Westig GmbH/Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

(Rechtssache C-415/06) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann — Freier Kapitalverkehr — Einkommensteuer — Gesellschaft mit Betriebsstätten in einem Drittstaat — Berücksichtigung der Verluste aus diesen Betriebsstätten)

(2008/C 51/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stahlwerk Ergste Westig GmbH

Beklagter: Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Auslegung der Artikel 56 EG, 57 Absatz 1 EG und 58 EG — Abzug von Verlusten aus der Tätigkeit einer in einem Drittstaat niedergelassenen Betriebsstätte vom zu versteuernden Gewinn einer inländischen Gesellschaft — Ablehnung des Verlustabzugs unter Berufung auf ein mit diesem Drittstaat geschlossenes bilaterales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Tenor

Eine nationale Steuerregelung, wonach eine Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, bei der Ermittlung ihres Gewinns nicht die Verluste aus einer Betriebsstätte in einem Drittstaat abziehen kann, berührt vorwiegend die Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Art. 43 bis 48 EG. Diese Bestimmungen können bei einem Sachverhalt, der eine Betriebsstätte in einem Drittstaat betrifft, nicht geltend gemacht werden.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2007 — PTV Planung Transport Verkehr AG/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-512/06) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Wortzeichen map&guide)

(2008/C 51/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: PTV Planung Transport Verkehr AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 10. Oktober 2006 in der Rechtssache T-302/03, PTV/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), mit dem die Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung, mit der die Eintragung der Wortmarke „map&guide“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 41 und 42 zurückgewiesen wurde, abgewiesen wurde — Unterscheidungskraft der Marke

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PTV Planung Transport Verkehr AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 42 vom 24.2.2007.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 27. November 2007 —
Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret Ltd Sirketi, Musa Akar/
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-163/07 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Öffentliche Bauaufträge — Zulässigkeit —
Wesentliche Formerfordernisse — Zwingend vorgeschriebene
Vertretung der natürlichen oder juristischen Personen durch
einen Anwalt, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mit-
gliedstaats aufzutreten — Offensichtlich unbegründetes
Rechtsmittel)*

(2008/C 51/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret Ltd Sirketi, Musa Akar
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ç. Şahin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen
Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und F.
Hoffmeister)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz
(Vierte Kammer) vom 17. Januar 2007 in der Rechtssache
T-129/06 (Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret und Akar/Kommis-
sion), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der
Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2005 in
Bezug auf die Vergabe des öffentlichen Auftrags über Baumaß-
nahmen an Ausbildungsstätten in den türkischen Provinzen
Diyarbakir und Siirt und auf Aussetzung des betreffenden Ver-
fahrens als unzulässig abgewiesen hat — Keine Information in
der angefochtenen Entscheidung über die Erforderlichkeit, im
Fall einer Klage gegen die Entscheidung durch einen Anwalt, der
berechtigt ist, vor dem Gericht eines Mitgliedstaats aufzutreten,
vertreten zu sein — Verspätete Einreichung der nunmehr ord-
nungsgemäßen Klageschrift

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret Ltd Sirketi und Musa Akar tra-
gen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 129 vom 9.6.2007.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2007 —
Derya Beyatli/Kommission der Europäischen
Gemeinschaften**

(Rechtssache C-238/07 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Allgemeines Aus-
wahlverfahren für Staatsbürger der Republik Zypern —
Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Fristen —
Beschwerde — Schreiben an den Leiter der Delegation der
Kommission in Zypern)*

(2008/C 51/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Derya Beyatli (Prozessbevollmächtigter:
A. Demetriades, dikigoros)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen
Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krae-
mer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz
(Fünfte Kammer) vom 5. März 2007 in der Rechtssache
T-455/04, Beyatli und Candan/Kommission, mit dem das
Gericht eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prü-
fungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/A/1/03 zur Bil-
dung einer Einstellungsreserve für Verwaltungsreferendarinnen
und Verwaltungsreferendare zyprischer Staatsbürgerschaft, die
Kläger nicht zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens
zuzulassen, als unzulässig abgewiesen hat — Frist zur Einlegung
einer Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Beyatli trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 183 vom 4.8.2007.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Modena (Italien), eingereicht am 1. Oktober 2007 — Alberto Severi, Cavazzuti e figli/Regione Emilia-Romagna

(Rechtssache C-446/07)

(2008/C 51/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Civile di Modena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alberto Severi, Cavazzuti e figli

Beklagte: Regione Emilia-Romagna

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 ⁽¹⁾) im Hinblick auf Art. 2 des Decreto legislativo Nr. 109/92 (Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG ⁽²⁾) dahin auszulegen, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels, die eine geografische Bezugnahme enthält, für die auf nationaler Ebene die Übermittlung eines Antrags an die Kommission auf Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnungen „abgelehnt“ oder „ausgesetzt“ wurde, zumindest in der Zeit als Gattungsbezeichnungen anzusehen, in der eine solche Ablehnung oder Aussetzung wirksam ist?
2. Sind die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/06) im Hinblick auf Art. 2 des Decreto legislativo Nr. 109/92 (Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG) dahin auszulegen, dass die auf einen Ort anspielende Bezeichnung eines Lebensmittels, die nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnungen eingetragen ist, auf dem europäischen Markt rechtmäßig von Erzeugern verwendet werden kann, die sie vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2081/92 (jetzt Verordnung Nr. 510/06) und in der Zeit seit diesem Inkrafttreten in gutem Glauben und fortwährend über lange Zeit verwendet haben?
3. Ist Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 89/104/EWG ⁽³⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Kollektivmarke für ein Lebensmittelerzeugnis mit geografischer Bezugnahme es Erzeugern eines Erzeugnisses mit den gleichen Merkmalen nicht verwehren kann, es mit einer Bezeichnung zu versehen, die derjenigen der Kollektivmarke ähnlich ist, wenn die genannten Erzeuger diese Bezeichnung schon seit einem viel früheren Zeitpunkt als dem der Anmeldung

der genannten Kollektivmarke in gutem Glauben und ständig verwendet haben?

⁽¹⁾ ABl. L 93, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 109, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 40, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2007 von der AGC Flat Glass Europe SA, ehemals Glaverbel SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-141/06, Glaverbel SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-513/07 P)

(2008/C 51/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: AGC Flat Glass Europe SA, ehemals Glaverbel SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Möbus and Rechtsanwalt T. Koerl)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-141/06 über die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3183068 aufzuheben;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das angefochtene Urteil des Gerichts auf einer fehlerhaften Auslegung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ beruhe, die ihrerseits aus einer unzutreffenden Beurteilung der angesprochenen Verkehrskreise und des relevanten Schutzgebiets resultiere.

1. Entgegen der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung bestünden die angesprochenen Verkehrskreise nur aus Fachleuten der Glasindustrie. Das Gericht habe daher hinsichtlich der Beurteilung der angesprochenen Verkehrskreise Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 fehlerhaft angewandt.

2. Entgegen der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung habe der Beklagte die vorgelegten Nachweise für die Verkehrsdurchsetzung zu Unrecht für jeden Mitgliedstaat gesondert geprüft, da dies offenkundig Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 widerspreche, wonach die Unterscheidungskraft durch Benutzung innerhalb der Gemeinschaft erworben sein müsse. Der Beklagte hätte — statt auf die Anzahl der Mitgliedstaaten abzustellen — die vorgelegten Nachweise insgesamt würdigen und beurteilen müssen, ob diese ein stimmiges Bild fortgesetzter Benutzung in einem geographisch ausreichend großen Gebiet über eine hinreichend lange Zeit nach dem Anmeldetag ergäben.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2007 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale a.s.b.l. (API)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-514/07 P)

(2008/C 51/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und S. Johannesson)

Andere Verfahrensbeteiligte: Association de la presse internationale a.s.b.l. (API) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den zweiten Absatz des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04 aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 20. November 2003 entsprechend den Anträgen von API vor dem Gericht erster Instanz in vollem Umfang und somit auch im Hinblick auf den verweigerten Zugang zu den Schriftsätzen der Kommission in den Rechtssachen T-209/01, Honeywell/Kommission, T-210/01, General Electric/Kommission und C-203/03, Kommission/Österreich, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem angefochtenen Urteil habe das Gericht erster Instanz das Gemeinschaftsrecht fehlerhaft angewandt, indem es die Entscheidung der Kommission nicht in vollem Umfang für nichtig erklärt habe.
2. Auf der einen Seite habe das Gericht erster Instanz festgestellt, dass nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG)

Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (¹) die Organe verpflichtet seien, zu prüfen, ob die Herausgabe ein von einer Ausnahme geschütztes Interesse speziell und konkret beeinträchtigt. Nur wenn das der Fall sei, könne eine Ausnahme Grundlage für die Verweigerung der Herausgabe eines Dokuments sein. Diese Prüfung müsse für jedes einzelne Dokument erfolgen. Der Rechtsmittelführer schließt sich dieser Auffassung an.

3. Jedoch sei das Gericht erster Instanz auf der anderen Seite unter Hinweis darauf, dass für Schriftsätze aus anhängigen Verfahren vor Stattfinden der mündlichen Verhandlung in der jeweiligen Rechtssache ein allgemeines Vertraulichkeitserfordernis bestehe, zu dem Ergebnis gelangt, dass in speziell diesem Fall die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, eine solche Prüfung vorzunehmen. Dieses allgemeine Vertraulichkeitserfordernis ergebe sich zum Teil aus dem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht und zum Teil daraus, dass die Kommission in der Lage sein müsse, ihre Interessen als Partei eines Verfahrens zu verteidigen. Das Gericht erster Instanz habe insoweit festgestellt, dass die Kommission keinen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie den Zugang zu den eingereichten Schriftsätzen verweigert habe.
4. Die spätere Feststellung sei nicht mit der Verpflichtung vereinbar, die Frage der Herausgabe anhand des Inhalts des jeweiligen Dokuments zu prüfen. Das Gericht erster Instanz habe daher mit seinem Urteil das Gemeinschaftsrecht fehlerhaft angewandt.

(¹) Abl. L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-535/07)

(2008/C 51/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Herr R. Sauer und Fr. D. Recchia, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Klägerin beantragt

- Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹), bzw. aus Artikel 6 Absatz 2 in

Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹), verstoßen, indem sie

- a) die für die Erhaltung von Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete in Österreich nicht korrekt nach ornithologischen Kriterien als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 Absätze 1 bzw. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen („Hansag“ im Bundesland Burgenland) bzw. abgegrenzt hat („Niedere Tauern“ im Bundesland Steiermark) und
- b) einen Teil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 bzw. 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 der FFH-Richtlinie Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet hat.

— Der Republik Österreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates (Vogelschutzrichtlinie) verpflichte die Mitgliedstaaten, alle diejenigen Gebiete zu besonderen Schutzgebieten (BSG) zu erklären, die für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie genannten Arten zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten seien sowie entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu ergreifen. Ein BSG sei mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet sei, u.a. das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Vogelarten sowie die Vermehrung, die Mauser und die Überwinterung der nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sicherzustellen. Da nach Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) die Verpflichtungen u.a. nach Artikel 6 Absatz 2 derselben Richtlinie, was die besonderen Schutzgebiete anbelange, an die Stelle der sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Pflichten träten, müsse der rechtliche Schutzstatus dieser Gebiete darüber hinaus gewährleisten, dass dort die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden seien sowie erhebliche Störungen dieser Arten vermieden werden.

Die Republik Österreich habe gegen ihre sich aus diesen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ergebenden Verpflichtungen verstoßen, indem sie das Gebiet „Hansag“ nicht als BSG ausgewiesen, das besondere Schutzgebiet „Niedere Tauern“ nicht nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie abgegrenzt und schließlich, indem sie einen Teil der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete nicht mit einem den Anforderungen der oben genannten Bestimmungen Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet habe.

Obwohl die Republik Österreich die Erforderlichkeit der Ausweisung des Gebiets „Hansag“ als BSG anerkannt und ihre Absicht, eine solche Ausweisung vorzunehmen, mehrmals bekräftigt habe, sei sie ihrer Ausweisungsverpflichtung bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Die nicht nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie vorgenommene Abgrenzung des Gebiets „Niedere Tauern“ betreffe

zum einen die unzureichende Berücksichtigung der erforderlichen Lebensräume des Mornellregenpfeifers und zum anderen die unzureichende Einbeziehung der festgestellten Lebensräume bestimmter Waldvogelarten, bzw. der Vogelarten Grauspecht (*Picus canus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*). Die Mitgliedstaaten verfügten zwar bei der Auswahl und Abgrenzung der BSG über einen gewissen Ermessensspielraum, dieser sei jedoch dadurch begrenzt, dass die Ausweisung dieser Gebiete bestimmten, in der Richtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien gehorche. Insbesondere sei ein Mitgliedstaat nicht berechtigt, die in Artikel 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie genannten wirtschaftlichen Erfordernisse bei der Auswahl und Abgrenzung eines BSG zu berücksichtigen.

Den rechtlichen Schutzstatus der bisher ausgewiesenen Schutzgebiete in Österreich betreffend, seien für ein Gebiet, das die Kriterien für eine Ausweisung als BSG erfülle, „besondere Schutzmaßnahmen“ für die dort jeweils ausgewiesene Vogelfauna zu treffen und es sei auch erforderlich, die notwendigen Schutzmaßnahmen genau festzulegen und auf die besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des BSG und die dort lebenden Arten auszurichten. Die in den rechtlichen Schutzinstrumenten enthaltenen spezifischen Erhaltungsziele im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. spezifischen Schutzziele im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie für die jeweils betroffenen Vogelarten, zusammen mit den erforderlichen konkreten Maßnahmen und Auflagen (Ver- und Gebote) für das Gebiet müssten ebenfalls verbindlichen Charakter und hinreichende Publizität haben. Nach Prüfung der in den einzelnen Bundesländern bestehenden Regelungen könne festgestellt werden, dass der in diesen Regelungen vorgesehene rechtliche Schutzstatus den oben genannten Anforderungen nicht entspreche und daher gemäß dem Maßstab der Bestimmungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie nicht als hinreichend erachtet werden könne.

⁽¹⁾ ABl. L 103, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206, S. 7.

Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-536/07)

(2008/C 51/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Herrn D. Kukovec und Herrn R. Sauer, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

- Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 11 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung des Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽¹⁾ verstoßen, indem die Stadt Köln mit der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 bis 18 GbR (zwischenzeitlich Grundstücksgesellschaft Köln Messe 8-11) den Vertrag vom 6. August 2004 geschlossen hat, ohne ein Vergabeverfahren mit europaweiter Ausschreibung nach den genannten Bestimmungen durchzuführen;
- die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 7 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge („Richtlinie“) verpflichtete die öffentlichen Auftraggeber, bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge bestimmte Verfahren einzuhalten. Dabei komme das Verhandlungsverfahren nur in Ausnahmefällen und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung, während als Regelfall das offene oder nicht offene Verfahren gälte. Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein echter Wettbewerb entsteht, sei es zudem erforderlich, dass die beabsichtigten Auftragsvergaben in der Regel in der gesamten Gemeinschaft bekannt gemacht werden. Artikel 11 der Richtlinie enthielte die einschlägigen Bekanntmachungsvorschriften.

Die Klage betrifft die ohne Einhaltung des erforderlichen Verfahrens, insb. ohne Bekanntmachung, erfolgte Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages durch die Stadt Köln an eine private Investitionsfirma. Ziel der Auftragsvergabe wäre die Neuerrichtung von vier Messehallen zur Nutzung durch die KölnMesse GmbH, einer privaten Gesellschaft, deren Anteile mehrheitlich von der Stadt Köln gehalten werden. Gemäß dem angefochtenen Bauauftrag habe die Investitionsfirma die neuen Messehallen und zusätzliche Räumlichkeiten gemäß detaillierten Spezifikationen zu errichten. Die Stadt mietete die Gebäude für einen festen Zeitraum von 30 Jahren gegen eine Gesamtmiete von über 600 Mio. EUR. Im Rahmen eines Untermietvertrags werde sie dann ihrerseits die Gebäude an das Messeunternehmen Köln-Messe GmbH weitervermieten.

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich dabei um einen öffentlichen Bauauftrag, der gemäß der Richtlinie im Wettbewerbsverfahren, im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hätte vergeben werden müssen. Erstens, die Stadt Köln sei als Gebietskörperschaft öffentliche Auftraggeberin im Sinne der Richtlinie. Sie sei damit hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Aufträge zur Einhaltung der in dieser Richtlinie niedergelegten Verfahrensbestimmungen verpflichtet. Zweitens, die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Vertrag trotz seiner Bezeichnung als „Mietvertrag“ und der

scheinbar vorrangigen Regelung eines (entgeltlichen) Nutzungsrechts aus den folgenden Gründen als öffentlicher Bauauftrag im Sinne von Artikel 1 lit. a) der Richtlinie einzustufen ist.

Von der gemeinschaftsrechtlichen Definition eines öffentlichen Bauauftrags würden auch Verträge erfasst, die auf die Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit an einem noch nicht bestehenden aber vom öffentlichen Auftraggeber in seinen Spezifikationen genau vorgegebenen Gebäude zielen. Da nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sich die Einstufung eines Vertrages bei Vorliegen unterschiedlicher Elemente nach dessen Hauptgegenstand richtete, sei die Bezeichnung des in Frage stehenden Vertrages als „Mietvertrag“ und selbst eine etwaige Einstufung als solcher nach deutschem Recht für die Beurteilung nach der Richtlinie irrelevant.

Was den in Frage stehenden Vertrag betrifft, ergebe sich aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang und aus den Umständen des Vertragsabschlusses, dass es den Parteien beim Abschluss des Hauptvertrages in erster Linie um die Errichtung der Messehallen nach von der Stadt Köln vorgegebenen detaillierten Spezifikationen ginge. Der Schwerpunkt des Vertrags läge auf der Finanzierung einer Bauleistung bei zeitlicher Streckung der Gegenleistung. Wirtschaftlich führe der Vertrag zu dem gleichen Ergebnis wie die Vergabe eines Werkvertrages über Bauleistungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Vorschriften der Richtlinie sei es auch unerheblich, ob der öffentliche Auftraggeber Eigentümer des zu errichtenden Bauwerks wird oder nicht, bzw. ob er das Bauwerk selbst nutzen will oder ob er es der Allgemeinheit oder bestimmten Dritten zur Verfügung zu stellen gedenkt.

Das Nutzungsrecht sei im vorliegenden Fall eine bloße Folge der Tatsache, dass das Baugrundstück (und damit nach deutschem Recht notwendig auch die zu errichtenden Gebäude) im Eigentum des privaten Bauträgers läge. Die Tatsache, dass die zukünftige Nutzerin der Messehallen die KölnMesse GmbH sein werde, ändere nichts daran, dass der Vertragspartner der Investitionsfirma allein die Stadt Köln sei und daher der Leistungserfolg auch nur ihr geschuldet sei.

Da keine Tatsachen ersichtlich seien, die im vorliegenden Fall eine freihändige Vergabe des Auftrags ohne vorherige Vergabebekanntmachung rechtfertigen würden, ist die Kommission gezwungen die Schlussfolgerung zu ziehen, dass durch den Abschluss des in Frage stehenden Vertrags, der durch die Stadt Köln als öffentlichem Auftraggeber ohne vorherige Bekanntmachung erfolgte, die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 199, S. 54.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember 2007 — Apis-Hristovich EOOD/Lakorda AD

(Rechtssache C-545/07)

(2008/C 51/57)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Apis-Hristovich EOOD

Beklagter: Lakorda AD

Vorlagefragen

- Wie sind die Begriffe „ständige Übertragung“ und „vorübergehende Übertragung“ auszulegen und voneinander abzugrenzen zum Zweck
 - der Feststellung, ob eine Entnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 96/9/EG⁽¹⁾ aus einer mit elektronischen Mitteln zugänglichen Datenbank erfolgt ist,
 - zu welchem Zeitpunkt ist dabei davon auszugehen, dass eine Entnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 96/9/EG aus einer mit elektronischen Mitteln zugänglichen Datenbank erfolgt ist,
 - welche Bedeutung hat es für die Beurteilung einer Entnahme, wenn der auf diese Weise entnommene Inhalt einer Datenbank zur Errichtung einer neuen und geänderten Datenbank gedient hat?
- Welches Kriterium ist im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Entnahme eines in quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils“ anzuwenden, wenn die Datenbanken in einzelne Untergruppen aufgeteilt sind und in diesen Untergruppen verwendet werden, die selbständige Marktprodukte sind? Ist als Kriterium der Umfang der Datenbanken im gesamten Marktprodukt oder der Umfang der Datenbanken in der jeweiligen Untergruppe heranzuziehen?
- Ist im Rahmen der Auslegung des Begriffs „ein in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil“ als Kriterium der Umstand heranzuziehen, dass eine bestimmte Art angeblich entnommener Daten vom Hersteller aus einer Quelle beschafft wurde, die nicht allgemein zugänglich ist, so dass die Erlangung der Daten nur durch deren Entnahme aus den Datenbanken eben dieses Herstellers möglich war?
- Welche Kriterien sind anzuwenden, um festzustellen, ob eine Entnahme einer mit elektronischen Mitteln zugänglichen Datenbank erfolgt ist? Kann es als Hinweis auf eine erfolgte Entnahme angesehen werden, wenn die Datenbank des Herstellers über eine spezifische Struktur, Vermerke, Verweise,

Befehle, Felder, Hypertextlinks und redaktionelle Texte verfügt und diese Elemente auch in der Datenbank des Urhebers des angeblichen Verstoßes gefunden werden? Spielen die verschiedenen Originalstrukturen der Organisation der beiden einander gegenübergestellten Datenbanken im Rahmen dieser Beurteilung eine Rolle?

- Hat im Rahmen der Feststellung, ob eine Entnahme erfolgt ist, das Computerprogramm/das System für die Datenbankverwaltung eine Bedeutung, wenn es nicht Teil der Datenbank ist?
- Da nach der Richtlinie 96/9/EG und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften „ein in quantitativer und qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil der Datenbank“ mit wesentlichen Investitionen in die Beschaffung, Überprüfung oder Gestaltung einer Datenbank verbunden ist: Wie sind diese Begriffe im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Rechtssetzungsakten und Akten individueller Geltung staatlicher Stellen der Exekutive, ihren amtlichen Übersetzungen und der Rechtsprechung auszulegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-547/07)

(2008/C 51/58)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Gebiete, die bei Anwendung ornithologischer Kriterien als für die Erhaltung von Vogelarten am geeignetsten scheinen, zu besonderen Schutzgebieten für Vögel erklärt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ab ihrem Beitritt zur Europäischen Union sei die Republik Polen verpflichtet gewesen, besondere Schutzgebiete für Vögel auszuweisen.

Im Dezember 2004 sei ein ornithologisches Verzeichnis der Lebensräume von Vögeln mit europäischer Bedeutung in Polen (IBA 2004) veröffentlicht worden, in dem auf der Grundlage ornithologischer Kriterien 140 für die Erhaltung von Vogelarten bedeutsame Gebiete ausgewiesen worden seien.

15 der im Verzeichnis IBA 2004 erfassten Gebiete seien von der Republik Polen nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt worden, obwohl die polnischen Stellen keine wissenschaftliche Untersuchung vorgelegt hätten, die ihre Nichtausweisung gerechtfertigt hätte.

Außerdem seien die Flächen acht besonderer Schutzgebiete viel kleiner als ihre Gegenstücke im Verzeichnis IBA 2004, so dass sich jenseits ihrer Grenzen Gebiete befänden, die nach IBA 2004 für die Erhaltung von Vogelarten am geeignetsten schienen.

Darüber hinaus hätten die polnischen Stellen im September 2007, ohne die Kommission zu unterrichten, die Fläche von fünf ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten in unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes erheblichem Maße verkleinert.

⁽¹⁾ ABL L 103, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-554/07)

(2008/C 51/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und M. Afonso)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2, 9 und 13 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es Art. 13 der Richtlinie (einschließlich ihres Anhangs I) nicht ordnungsgemäß umgesetzt und demzufolge sämtliche wirtschaftlichen

Tätigkeiten des Staates, örtlicher Behörden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen mit einigen begrenzten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Steuer ausgenommen hat;

- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In Irland werden der Staat und örtliche Behörden nur dann wie Steuerpflichtige behandelt, wenn der Finanzminister dazu eine spezifische Anweisung erteilt hat. Nach Ansicht der Kommission läuft dies in vielfacher Hinsicht dem in Art. 13 der Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten System zuwider. Erstens sei keine Maßnahme zur Besteuerung öffentlicher Einrichtungen vorgesehen, wenn diese in anderer Eigenschaft denn als Behörden handelten. Zweitens gebe es keine allgemeine Vorschrift für die Besteuerung öffentlicher Einrichtungen, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Behörden handelten, aber eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten, deren Nichtbesteuerung eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung verursachen würde. Die Besteuerung öffentlicher Einrichtungen liege völlig im Ermessen des Finanzministers. Drittens gebe es keine Vorschrift für die Besteuerung von Tätigkeiten, wie sie in Anhang I der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführt seien.

⁽¹⁾ ABL L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. Dezember 2007 — S.P.C.M. SA, C. H. Erbslöh KG, Lake Chemicals and Minerals Limited, Hercules Incorporated/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-558/07)

(2008/C 51/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Queen's Bench Division, Administrative Court (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S.P.C.M. SA, C. H. Erbslöh KG, Lake Chemicals and Minerals Limited, Hercules Incorporated/S.P.C.M. SA

Beklagter: Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

Vorlagefragen

1. Angesichts des Umstands, dass gemäß Art. 2 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾ die Registrierungsbestimmungen des Titels II nicht für Polymere gelten, bezieht sich der Begriff „Monomerstoffe“ in Art. 6 Abs. 3 auf
- gebundene Monomere, d. h. Monomere, die miteinander so reagiert haben, dass sie mit dem Polymer, dessen Bestandteil sie sind, untrennbar verbunden sind,
 - nichtgebundene Monomere, d. h. Monomere, die Rückstände des Polymerisierungsprozesses sind und die nach Abschluss dieses Prozesses ihre eigenen chemischen Identitäten und Eigenschaften getrennt von dem Polymer behalten, oder
 - sowohl gebundene als auch nichtgebundene Monomere?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 entweder wie in a oder c lautet: Ist die Anwendung von Art. 6 Abs. 3 auf Hersteller oder Importeure von Polymeren rechtswidrig, weil die Vorschriften unlogisch, diskriminierend oder unverhältnismäßig sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABL L 396, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-563/07)

(2008/C 51/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und D. Lawunmi)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls ⁽¹⁾ (Entscheidung) ver-

stoßen hat, dass sie Informationen nicht mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Entscheidung in Verbindung mit den Art. 2 bis 7 der Entscheidung 166/2005/EG der Kommission vom 10. Februar 2005 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Entscheidung 280/2004/EG in Malta nachzukommen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG übermitteln die Mitgliedstaaten für die Bewertung des tatsächlichen Fortschritts und zur Vorbereitung von Jahresberichten durch die Gemeinschaft gemäß den Verpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres bestimmte Informationen über Treibhausgasemissionen.

Angesichts der Tatsache, dass die Republik Malta der Kommission die am 15. Januar 2006 zu übermittelnden Informationen nicht mitgeteilt habe, müsse die Kommission davon ausgehen, dass die maltesischen Behörden ihren Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung nicht nachgekommen seien.

⁽¹⁾ ABL L 49, S. 1.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-11/08)

(2008/C 51/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Simonsson)

Beklagte: Republik Malta

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Malta dadurch gegen Art. 12 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 ⁽¹⁾ über die Hafentaatkontrolle bei Schiffen verstoßen hat, dass sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsieht, dass Besichtigter, die die im Anhang VII der Richtlinie genannten Kriterien nicht erfüllen, zugelassen sind, wenn sie am 1. Mai 2004 von der zuständigen Behörde für die Hafentaatkontrolle eingesetzt wurden;
- der Republik Malta die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie sieht als Grundregel vor, dass die Überprüfungen nur von Besichtigern vorgenommen werden, die die Qualifikationskriterien nach Anhang VII erfüllen. Anhang VII Nummer 5 bestimmt als Ausnahme von dieser Grundregel, dass Besichtigter, die nicht die Kriterien nach den Nrn. 1 bis 4 des Anhangs VII erfüllen, zugelassen sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie, d. h. am 19. Juni 1995, von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für die Hafensaatkontrolle eingesetzt wurden.

Die Beitrittsakte sieht für die Anwendung der Richtlinie auf Malta keine Übergangsmaßnahmen vor. Gemäß Art. 2 der Beitrittsakte ist die Richtlinie für Malta vom Zeitpunkt des Beitritts an verbindlich.

Nach Ansicht der Kommission sind die von Malta zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Merchant Shipping (Port State Control) Regulations 2004 (Bestimmungen für die Handelsmarine [Hafensaatkontrolle] 2004) mit der Richtlinie in Verbindung mit der Beitrittsakte unvereinbar, soweit sie vorsehen, dass Besichtigter, die die in den Nrn. 1 bis 4 des Anhangs VII der Richtlinie genannten Kriterien nicht erfüllen, zugelassen sind, wenn sie zwischen dem 19. Juni 1995 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen, d. h. dem 1. Mai 2004, von der zuständigen Behörde für die Hafensaatkontrolle eingesetzt wurden.

⁽¹⁾ ABL L 157, S. 1.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

(Rechtssache C-269/06) ⁽¹⁾

(2008/C 51/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-482/06) ⁽¹⁾

(2008/C 51/64)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Präsidenten der Achten Kammer des Gerichtshofs vom 27. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Ungarn

(Rechtssache C-30/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/65)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 69 vom 24.3.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland

(Rechtssache C-31/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 56 vom 10.3.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Italien

(Rechtssache C-190/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-234/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Zala Megyei Bíróság, Ungarn) — OTP Bank Rt. und Merlin Gerin Kft./Zala Megyei Közigazgatási Hivatal

(Rechtssache C-195/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/68)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-245/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-206/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/69)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-266/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/72)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-382/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/73)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 22.9.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland) — Kathrin Haase, Adolf Oberdorfer, Doreen Kielon, Peter Schulze, Peter Kliem, Dietmar Bössow, Helge Riedel, André Richter, Andreas Schneider/Superfast Ferries SA, Superfast OKTO Maritime Company, Baltic SF VIII LTD

(Rechtssache C-413/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007.

GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Januar 2008 —
Hoya/HABM — Indo (AMPLITUDE)**

(Rechtssache T-9/05) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke AMPLITUDE — Ältere nationale Bildmarke AMPLY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2008/C 51/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hoya Kabushiki Kaisha (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann, C.-R. Haarmann, F. Schwab und M. Nentwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Indo Internacional SA (Hospital de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Curral Aguilà)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. November 2004 (Sache R 433/2004-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Indo Internacional SA und der Hoya Kabushiki Kaisha

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hoya Kabushiki Kaisha trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 30.4.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Januar 2007 —
Scippacercola und Terezakis/Kommission**

(Rechtssache T-306/05) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Erheben angeblich überhöhter Gebühren durch den Betreiber des internationalen Flughafens von Athen — Zurückweisung der Beschwerde — Mangelndes Gemeinschaftsinteresse)

(2008/C 51/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Isabella Scippacercola (Brüssel, Belgien) und Ioannis Terezakis (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Krystallidis und G. Stylianakis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Hellström, A. Nijenhuis und F. Amato)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die die Kommission am 2. Mai 2005 gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123, S. 18) erlassen hat und mit der die Beschwerde COMP/D3/38469 über das Erheben von Gebühren durch den Betreiber des internationalen Flughafens von Athen in Spata und durch die Olympic Fuel Company zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 271 vom 29.10.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Januar 2008 —
Inter-Ikea/HABM — Waibel (idea)**

(Rechtssache T-112/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke idea — Ältere nationale und Gemeinschaftswort- und -bildmarken IKEA — Relativer Nichtigkeitsgrund — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2008/C 51/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Inter-Ikea Systems BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Gulliksson und J. Olsson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streit-
helfer vor dem Gericht:* Walter Waibel (Dingolfing, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fottner und M. Müller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Februar 2006 (Sache R 80/2005-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Inter-Ikea Systems BV und Herrn Walter Waibel

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Inter-Ikea Systems BV trägt die Kosten einschließlich der Kosten von Herrn Walter Waibel im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Vodafone España und Vodafone Group/Kommission

(Rechtssache T-109/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2002/21/EG — Schriftliche Stellungnahme der Kommission — Art. 7 der Richtlinie 2002/21 — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 51/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Vodafone España, SA (Madrid, Spanien) und Vodafone Group plc (Newbury, Berkshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Flynn, QC, E. McKnight und K. Fountoukakos-Kyriakakos, Solicitors)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Shotter und K. Mojzesowicz)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Muñoz Pérez, abogado del Estado)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigklärung der in einem auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) an die Comisión del Mercado de Telecomunicaciones gerichteten Schreiben der Kommission vom 30. Januar 2006 angeblich enthaltenen Entscheidung

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Vodafone España, SA und die Vodafone Group plc tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 11. Dezember 2007 — Regione Siciliana/Kommission

(Rechtssache T-156/06) ⁽¹⁾

(Europäischer Sozialfonds [ESF] — Kürzung der ursprünglich bewilligten finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft — Nichtigkeitsklage — Regionale oder lokale Einheit — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 51/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Regione Siciliana (Italien) (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Flynn, M. Velardo und A. Weimar im Beistand von Rechtsanwältin G. Faedo)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2006) 1171 der Kommission vom 23. März 2006 über die Kürzung der finanziellen Beteiligung, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) zugunsten eines operationellen Programms für die Region Sizilien, das sich in das gemeinschaftliche Förderkonzept der Strukturinterventionen für das Ziel Nummer 1 in Italien (Zeitraum 1994–1999) einfügt, ursprünglich bewilligt worden war.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Regione Siciliana trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Donnici/Parlament

(Rechtssache T-215/07) ⁽¹⁾

(Abgabe der Rechtssache)

(2008/C 51/80)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Beniamino Donnici (Catrolibero, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Sanino, G. M. Roberti, I. Perego und P. Salvatore)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: H. Krück, N. Lorenz und L. Visaggio)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2007 betreffend die Prüfung des Mandats von Beniamino Donnici (2007/2121 [REG]), mit der dessen Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments für ungültig erklärt worden ist

Tenor

1. Das Gericht gibt die Rechtssache T-215/07 an den Gerichtshof ab, damit dieser über die Nichtigkeitsklage entscheidet.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission

(Rechtssache T-367/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Zulässigkeit — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 51/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Hertfordshire, Vereinigtes Königreich); Dow AgroSciences BV (Hoek, Niederlande); Dow AgroSciences Danmark A/S (Kongens Lyngby, Dänemark); Dow AgroSciences GmbH (München, Deutschland); Dow AgroSciences (Mougins, Frankreich); Dow AgroSciences Export (Mougins); Dow AgroSciences Hungary kft (Budapest, Ungarn); Dow AgroSciences Italia Srl (Mailand, Italien); Dow AgroSciences Polska sp. z o. o. (Warschau, Polen); Dow AgroSciences Distribution (Mougins); Dow AgroSciences Iberica, SA (Madrid, Spanien); Dow AgroSciences s.r.o. (Prag, Tschechische Republik); Dow AgroSciences LLC (Indianapolis, Indiana, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: B. Doherty und L. Parpala)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2007/437/EG der Kommission vom 19. Juni 2007 über die Nichtaufnahme von Haloxyfop-R in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 163, S. 22) bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
14. Dezember 2007 — Portugal/Kommission**

(Rechtssache T-387/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2008/C 51/82)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Antragstellerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Fernandes, S. Rodrigues und A. Gattini)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und L. Flynn)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C(2007) 3772 der Kommission vom 31. Juli 2007 über die Kürzung der vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gestützt auf die Entscheidung C(95) 1769 der Kommission vom 28. Juli 1995 gewährten finanziellen Beteiligung zum Globalzuschuss „SGAIA“ sowie der Zahlungsanordnung, die in einer Belastungsanzeige vom 17. September 2007 enthalten sein soll

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — YKK u. a./Kommission

(Rechtssache T-448/07)

(2008/C 51/83)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: YKK Corp. (Tokyo, Japan), YKK Holding Europe BV (Sneek, Niederlande), YKK Stocko Fasteners GmbH (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Kaneko und C. Vennemann)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit diese sie betrifft;
- dementsprechend die gegen sie verhängten Geldbußen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft, oder, höchst hilfsweise, die gegen sie verhängten Geldbußen für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4257 endg. der Kommission vom 19. September 2007 (Sache COMP/E-1/39.168 — PO/Hartkurzwaren: Verschlüsse), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen dadurch gegen Art. 81 EG verstoßen hätten, dass sie

- „im Baseler, im Wuppertaler und im Amsterdamer Kreis“ Preiserhöhungen koordiniert sowie vertrauliche Informationen über Preise und die Durchführung von Preiserhöhungen ausgetauscht,
- in zweiseitiger Zusammenarbeit mit Prym Fashion Preise festgelegt, Preiserhöhungen überwacht und Kunden aufgeteilt hätten und
- in dreiseitiger Zusammenarbeit mit Coats und Prym Informationen über Preise ausgetauscht, Preise erörtert und eine Methode zur Festlegung von Mindestpreisen verabredet hätten.

Die Klägerinnen machen geltend, der auf sie angewandte, der Abschreckung dienende Multiplikator 1,25 verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu „dem Baseler, dem Wuppertaler und dem Amsterdamer Kreis“ führen die Klägerinnen aus, dass die Kommission in Bezug auf YKK Stocko Fasteners Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 (!) falsch ausgelegt habe, wonach die gegen ein Unternehmen zu verhängende Geldbuße 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahrs erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen dürfe. Außerdem sei die Erhöhung um den Faktor 1,25 zum Zwecke der Abschreckung für den Zeitraum vor Erwerb von YKK Stocko Fasteners durch YKK Holding Europe nicht gerechtfertigt.

Was die zweiseitige Zusammenarbeit zwischen Prym Fashion und den Klägerinnen YKK Stocko Fasteners und YKK Corp. angehe, habe die Kommission zu Unrecht angenommen, dass die Zusammenarbeit weltweit erfolgt sei.

Zur dreiseitigen Zusammenarbeit zwischen Coats, Prym und der Klägerin YKK Holding Europe tragen die Klägerinnen vor:

- Die Kommission habe nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Erörterungen über die Harmonisierung von Preisen bei den fünf Treffen von Reißverschlussherstellern in den Jahren 1998 und 1999 eine gegen Art. 81 EG verstoßende Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise darstellten.
- Sollten die Erörterungen bei den fünf Treffen von Reißverschlussherstellern in den Jahren 1998 und 1999 gegen Art. 81 EG verstoßen, hätte die Geldbußen gegen die Klägerinnen wegen ihrer Zusammenarbeit mit der Kommission nach deren Kronzeugenregelung herabgesetzt werden müssen.
- Die betreffenden Erörterungen reichten nicht aus, um als „besonders schwere“ Zuwiderhandlungen eingestuft zu werden.
- Die von der Kommission festgesetzte Geldbuße stehe außer Verhältnis zur Art jeder möglichen Zuwiderhandlung.
- Die Kommission habe nicht die Auswirkung einer solchen Zuwiderhandlung auf den Gemeinschaftsmarkt berücksichtigt.

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Ecolan Research & Development A/S/HABM

(Rechtssache T-452/07)

(2008/C 51/84)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Ecolan Research & Development A/S (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Sache zur erneuten Prüfung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke CAPS für Waren der Klassen 7, 16 und 17 — Anmeldung Nr. 4 957 131

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse und die Verordnung Nr. 40/94 des Rates verstoßen, da sie zum einen nicht darauf hingewiesen habe, dass die Beschwerde in die erste Sprache der Klägerin, Schwedisch, hätte übersetzt werden müssen, und zum anderen die Beschwerde bestätigt und den Schriftwechsel weiterhin auf Englisch geführt habe. Die Beschwerdekammer habe damit die Grundsätze des Schutzes des berechtigten Vertrauens und des Rechts auf Gleichbehandlung verletzt.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2007 — Prym u. a./Kommission

(Rechtssache T-454/07)

(2008/C 51/85)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: William Prym GmbH & Co. KG (Stolberg, Deutschland), Prym Inovan GmbH & Co. KG (Stolberg, Deutschland), EP Group S.A. (Comines-Warneton, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Niemeyer und C. Herrmann)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- Die Entscheidung der Beklagten vom 19. September 2007 für nichtig zu erklären, soweit sie sich gegen die Klägerinnen richtet;
- hilfsweise, die in Artikel 2 der Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen auf eine angemessene Summe herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2007) 4257 endg. vom 19. September 2007 in der Sache COMP/E-1/39.168 — Hartkurzwaren: Verschlüsse. In dieser Entscheidung wurde gegen Gesellschaften der Prym-Gruppe eine Geldbuße wegen der Verletzung des Artikels 81 EG durch drei selbständige Zuwiderhandlungen im Bereich der Hartkurzwaren verhängt, wobei die Kommission insgesamt vier Zuwiderhandlungen feststellte.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen elf Klagegründe geltend.

In Bezug auf den Vorwurf der multilateralen Zusammenarbeit bei „sonstigen Verschlüssen“ und Ansetzmaschinen wird vorge-tragen:

- Verletzung von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (¹), da ein Tatkomplex in zwei getrennte Zuwiderhandlungen aufgespalten worden sei;

- fehlerhafte Anwendung der Kronzeugenmitteilung von 2002 ^(?), da die Ermäßigung der Geldbuße um 30 % zu niedrig sei.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der trilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Reißverschlüsse wird Folgendes geltend gemacht:

- rechtswidrige Zurechnung des Verhaltens eines Gemeinschaftsunternehmens der ersten und der zweiten Klägerin sowie fehlerhafte Berechnung der Geldbuße gegenüber der dritten Klägerin;
- Verstoß gegen Abschnitt C bzw. D der Kronzeugenmitteilung von 1996 ^(?).

Hinsichtlich des Vorwurfs der bilateralen Zusammenarbeit mit einem Unternehmen der Coats-Gruppe wird gerügt:

- Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003, da diese Zusammenarbeit und eine der durch die Entscheidung K(2004) 4221 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2004 (Sache COMP/F-1/38.338 — PO/Nadeln) geahndeten Zuwiderhandlungen in zwei selbständige Zuwiderhandlungen aufgespalten wurden, obwohl sie als einzige Zuwiderhandlung zu werten seien;
- Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* durch die erneute Verhängung einer Geldbuße wegen derselben Tat;
- Verstoß gegen Artikel 253 EG wegen unzureichender Begründung der Aufspaltung der einheitlichen Zuwiderhandlung;
- Verletzung des Grundsatzes der Kooperation und des Gleichbehandlungsgebots.

In Bezug auf die Bußgeldbemessung wird vorgetragen:

- Verstoß gegen die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen ^(*) sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz;
- Verstoß gegen Artikel 253 EG durch unzureichende Begründung der Festsetzung des Ausgangsbetrags und der Definition der sachlich relevanten Märkte;
- hilfsweise, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch exzessive Gesamtbelastung der Klägerinnen und Begründungsmangel.

(?) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

(?) Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

(?) Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

(*) Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2007 — Centre d'Étude et de Valorisation des Algues/Kommission

(Rechtssache T-455/07)

(2008/C 51/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Centre d'Étude et de Valorisation des Algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Peyrical)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Widerrechtlichkeit des Verfahrens und einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens festzustellen; dementsprechend die Belastungsanzeige Nr. 3240909271 der Kommission vom 4. Oktober 2007 für nichtig zu erklären und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die im RAI-Prüfungsbericht angeführten Fehler nicht derart schwerwiegend sind, dass Art. 3.5 des Anhangs II des Vertrags angewendet werden kann, die Belastungsanzeige Nr. 3240909271 der Kommission vom 4. Oktober 2007 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die vollständige Erstattung der im Rahmen des Vertrags BIOPAL an die CEVA ausgezahlten Beträge verlangt wird, und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- äußerst hilfsweise, einen vom Gericht auszuwählenden Sachverständigen damit zu beauftragen, die Berechnungsmethode der CEVA hinsichtlich des Zeitaufwands für die Projekte nachzuvollziehen, dieser Methode den Vertrag BIOPAL und die tatsächlichen in der Ausgabenaufstellung angegebenen Kosten gegenüberzustellen; die prozentuale Abweichung zwischen den Fehlern bei der Erfassung der Arbeitszeiten, so wie sie der Kommission vorgelegt worden ist, und der Erfassung der Arbeitszeiten nach der nunmehr für die CEVA geltenden Methode festzustellen, die unmittelbar zurechenbare Arbeitszeit die erforderlich ist, um die im Rahmen des Vertrags BIOPAL anfallenden Aufgaben zu erfüllen, zu berechnen und festzustellen, ob die tatsächliche Arbeitszeit für die Durchführung dieser Ausgaben weniger als die von der CEVA in Ansatz gebrachten 5 796,67 unmittelbar zurechenbaren Arbeitsstunden betragen konnte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Belastungsanzeige, mit der die Kommission die Rückzahlung der Vorschüsse verlangt hat, die an die Klägerin im Rahmen des Vertrags BIOPAL mit der Nr. QLK5-CT-2002-02431 gezahlt worden waren, der sich auf die in Verbindung mit dem Projekt „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ ⁽¹⁾ stehende Leitaktion „Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft und integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Berggebiete“ bezieht.

Sie begründet ihre Klage mit der Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission das Rückzahlungsbegehren unter Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens auf die Zeiterfassungsbögen und die Schlussfolgerungen des OLAF gestützt habe, von denen die Klägerin keine Kenntnis gehabt habe.

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass die Kommission Art. 26 des Anhangs II angewendet und die Feststellung getroffen habe, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall hinreichend schwer wiege, um den Begriff der schwerwiegenden finanziellen Unregelmäßigkeit heranzuziehen, der eine vollständige Rückzahlung der Vorzuschüsse rechtfertige.

(¹) Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 1998-2002.

Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Evropaiki Dynamiki/EFSA

(Rechtssache T-457/07)

(2008/C 51/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: European Food Safety Authority (EFSA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EFSA, das Angebot der Klägerin als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- der EFSA die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten sowie die Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hat auf die offene Ausschreibung der Beklagten für einen Auftrag über unterstützende IT-Beratung (ABl. 2007/S 97-118626) ein Angebot eingereicht. Sie wendet sich gegen die Entscheidung der Beklagten vom 1. Oktober 2007, ihr Angebot abzulehnen und den Vertrag an einen anderen Bieter zu vergeben.

Ihre Klage stützt die Klägerin darauf, dass die EFSA ihre Entscheidung nicht gemäß Art. 253 EG begründet, insbesondere

die Klägerin nicht über die Vorzüge des erfolgreichen Bieters informiert habe. Die EFSA habe bei der Bewertung der Angebote Auswahlkriterien mit Vergabekriterien vermischt und Bewertungskriterien angewandt, die nicht ausdrücklich in der Ausschreibung genannt gewesen seien. Außerdem seien der EFSA offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Dominio de la Vega/HABM — Ambrosio Velasco (DOMINIO DE LA VEGA)

(Rechtssache T-458/07)

(2008/C 51/88)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Dominio de la Vega, S.L. (Requena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Caballero Oliver und Rechtsanwalt A. Sanz-Bermell y Martínez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ambrosio Velasco, S.A. (Dicastillo, Navarra, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2007 (Sache R 1431/2006-2) aufzuheben und folglich den Widerspruch der Ambrosio Velasco, S.A. zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „DOMINIO DE LA VEGA“ für Waren der Klassen 33, 42 und 43 (Anmeldung Nr. 2 789 576).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Ambrosio Velasco, S.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke (Nr. 78 147) „PALACIO DE LA VEGA“ für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle Waren in der Klasse 33, gegen die er gerichtet war, stattgegeben, und die Anmeldung wurde für diese Waren zurückgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Hangzhou Duralamp Electronics/Rat

(Rechtssache T-459/07)

(2008/C 51/89)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hangzhou Electronics Co., Ltd (Hangzhou City, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Gambardella und V. Villante)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die im Amtsblatt L 272 vom 17. Oktober 2007, S. 1, veröffentlichte Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware für nichtig zu erklären, soweit sie auf die Klägerin anwendbar ist;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ein chinesisches Unternehmen, beantragt die Nichtigkeitsklage der Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der

Republik der Philippinen versandten Ware ⁽¹⁾, soweit diese Maßnahmen auf sie anwendbar sind.

Zur Stützung ihrer Klage führt sie an, dass die Auffassung des Rates, bei den CFL-i handle es sich ungeachtet ihrer Unterschiede bezüglich Lebensdauer, Wattleistung, Gehäuse oder andere integrierte Vorrichtungen, Länge, Durchmesser, Diagonale oder Endverbraucher um gleichartige Waren, unzutreffend sei.

Der Rat habe bei der Berechnung der Dumpingspannen, Preisunterbietungsspannen und Schadensschwellen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Methoden, nach denen die Daten aus den Eurostat-Daten extrapoliert worden seien, seien in der angefochtenen Entscheidung nicht erläutert worden. Der Rat hätte den an der Untersuchung Beteiligten eine nicht-vertrauliche Zusammenfassung der verwendeten Methoden mit Rechenbeispielen zukommen lassen müssen.

Die Klägerin macht ferner geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei in Bezug auf die Wahl des Vergleichslands verletzt worden, da ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, im Verlauf der Untersuchung, die zum Erlass der angefochtenen Verordnung geführt habe, dazu Stellung zu nehmen, dass Mexiko durch Korea als Vergleichsland ersetzt worden sei.

Die Verordnung verstoße auch gegen die Art. 7, 9 und 21 der Grundverordnung ⁽²⁾, weil Antidumpingzölle eingeführt worden seien, obwohl das Gemeinschaftsinteresse kein Eingreifen erfordert habe.

Schließlich habe der Rat gegen Art. 5 Abs. 4 der Grundverordnung verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, weil er Antidumpingzölle eingeführt habe, obwohl der Antrag, mit dem die Untersuchung eingeleitet worden sei, nicht von einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unterstützt worden sei, da auf den Teil der Gemeinschaftshersteller, der sich gegen den Antrag gewandt habe, über 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfielen.

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 272, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Nokia/HABM — Medion (LIFE BLOG)

(Rechtssache T-460/07)

(2008/C 51/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nokia Oyi (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Tanhuanpää)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Medion AG (Essen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 2. Oktober 2007 in der Sache R 141/2007-2 in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur Eintragung ihrer Marke an das HABM zurückzuverweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „LIFE BLOG“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 — Anmeldung Nr. 3 564 366.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Medion AG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und internationale Wortmarken „LIFE“ und „LIFETEC“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 21, 28, 37, 38, 41 und 42, nationale und internationale Wortmarke „LIFE SAT“ für Waren der Klasse 9 und nationale Wortmarke „Life-sign“ für Waren der Klassen 9, 14 und 16.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Bestätigung der Widerspruchsentscheidung und Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Visa Europe und Visa International Service Association/Kommission

(Rechtssache T-461/07)

(2008/C 51/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Visa Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Visa International Service Association (Wilmington, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Morris, QC, H. Davies, Barrister, A. Howard, Barrister, V. Davies, Solicitor, und H. Masters, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung in vollem Umfang für nichtig zu erklären, hilfsweise,
- Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die darin festgesetzte Geldbuße angemessen herabzusetzen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Visa Europe und Visa International Service Association (im Folgenden: Visa) beantragen gemäß Art. 230 EG, die Entscheidung C(2007) 4471 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/D1/37860 — Morgan Stanley/Visa International und Visa Europe) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass Visa gegen die Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen verstoßen habe, indem sie die Morgan Stanley Bank International Limited (im Folgenden: Morgan Stanley) wegen des Besitzes und des Betriebs eines konkurrierenden Zahlungskartensystems nicht vor dem 22. September 2006 als Mitglied von Visa Europe aufgenommen habe, und soweit darin eine Geldbuße in Höhe von 10,2 Mio. Euro gegen die Klägerinnen festgesetzt werde.

Visa macht wegen des ihr von der Kommission zur Last gelegten Rechtsverstoßes drei Klagegründe geltend. Insbesondere trägt sie vor, die Feststellung der Kommission, dass die Nichtzulassung von Morgan Stanley als Mitglied von Visa eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG darstelle, sei offensichtlich rechtsfehlerhaft und die Kommission habe die für diese Feststellung erforderlichen Tatsachen nicht bewiesen.

- a) Erstens habe die Kommission die falschen rechtlichen und wirtschaftlichen Kriterien für die Anwendung der genannten Bestimmung zugrunde gelegt, indem sie von einem „Spielraum für weiteren Wettbewerb“ ausgegangen sei, und damit zu einer tatsächlich und wirtschaftlich unzutreffenden Beurteilung der möglichen Folgen der Nichtzulassung von Morgan Stanley gelangt sei. Morgan Stanley sei nicht daran gehindert worden, in den relevanten Markt (den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich) einzutreten.
- b) Zweitens habe die Kommission gegen ein wesentliches Form Erfordernis verstoßen, indem sie ihre Argumentation zur wettbewerbsbeschränkenden Wirkung im Stadium der Entscheidungsfindung geändert habe, ohne Visa die Möglichkeit zu geben, sich zu der neuen Argumentation zu äußern.
- c) Drittens habe es, selbst wenn Morgan Stanley tatsächlich daran gehindert worden wäre, in den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich einzutreten, keine hinreichenden wettbewerbswidrigen Wirkungen gegeben.

In Bezug auf die gegen sie verhängte Geldbuße macht Visa gemäß Art. 229 EG die folgenden Klagegründe geltend:

- a) Die Kommission hätte in Anwendung grundlegender Prinzipien des Gemeinschaftsrechts auf die besonderen Umstände des Falles und die tatsächliche Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Nichtzulassung von Morgan Stanley rechtswidrig gewesen sei, überhaupt keine Geldbuße gegen Visa verhängen dürfen. Die gegen Visa festgesetzte Geldbuße sei nicht gerechtfertigt, da der Kommission die fragliche Vereinbarung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 17 ⁽¹⁾ förmlich zugestellt worden sei und die Kommission eine Geldbuße gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ nur aufgrund der erheblichen Verzögerungen im Verwaltungsverfahren habe festsetzen können.
- b) Hilfsweise bringt Visa vor, die Kommission habe bei der Bemessung der Geldbuße, die sie gegen die Klägerinnen rechtmäßig habe festsetzen dürfen, verschiedene Rechts- und Beurteilungsfehler begangen. Aufgrund dessen sei die Geldbuße von 10,2 Mio. Euro offensichtlich überhöht und unverhältnismäßig, da die ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Visa nicht berücksichtigt worden seien.

Schließlich macht Visa geltend, die Kommission sei nur für die Zeit befugt gewesen, eine Geldbuße gegen sie festzusetzen, für die bewiesen sei, dass Morgan Stanley am Eintritt in den Akquisitionsmarkt im Vereinigten Königreich gehindert worden sei. Selbst wenn die frühere Weigerung von Visa, Morgan Stanley als Mitglied aufzunehmen, sich auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt habe auswirken können, könne dies nach dieser Zeit nicht der Fall gewesen sein, so dass die Kommission gemäß den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 1998 keinen Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung hätte anwenden dürfen.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. L 3, S. 204).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — GALP Energia España u. a./Kommission

(Rechtssache T-462/07)

(2008/C 51/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: GALP Energia España SA (Madrid, Spanien), Petróleos de Portugal SA (Lissabon, Portugal) und GALP Energia, SGPS, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 1, 2 und 3 dieser Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit die Klägerinnen betroffen sind;
- hilfsweise, Art. 2 der Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als gegen sie eine Geldbuße verhängt wurde;
- hilfsweise, die durch Art. 2 gegen sie verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die gänzliche oder teilweise Nichtigklärung der Entscheidung C(2007) 4441 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in Bezug auf ein Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen mit anderen Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in der Fluxbitumensparte teilgenommen hätten, die das gesamte Gebiet Spaniens erfasst und in Marktaufteilungsabsprachen und Preisabsprachen bestanden hätten.

Folgende Klagegründe werden vorgetragen:

- Die Kommission habe unter Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keine gerechte, sorgfältige und unparteiische Untersuchung durchgeführt, sondern ihre eigene unabhängige Untersuchung der maßgeblichen Umstände durch unklare und unrichtige Anschuldigungen anderer Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung ersetzt.
- Die Kommission habe durch offensichtliche Beurteilungsfehler und eine fehlerhafte Rechtsanwendung mit der Feststellung, dass GALP Energia España an der Zuteilung von Kunden, an Überwachungs- und Ausgleichsmechanismen oder an einer der in der angefochtenen Entscheidung beschriebenen Preisabsprachen teilgenommen habe, gegen Art. 81 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung 1/2003 ⁽¹⁾ verstoßen.
- Weiter habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates verstoßen, indem sie die Dauer des angeblichen Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Feststellung bestimmt habe, dass die Beteiligung der GALP Energia España an den verbotenen Verhaltensweisen bis Oktober 2002 angedauert habe. Außerdem habe die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die genannten Bestimmungen verletzt.

— Schließlich rügen sie eine mangelhafte Beweisführung und eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 253 EG, da die Kommission keine sorgfältige und unabhängige Untersuchung durchgeführt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2007 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-463/07)

(2008/C 51/93)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Bevollmächtigter: G. Aiello, Avvocato dello Stato)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung K(2007) 4477 der Kommission vom 3. Oktober 2007, bekannt gegeben am 4. Oktober 2007, für nichtig zu erklären, soweit darin die finanziellen Konsequenzen, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben zu ziehen sind, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen und zu Lasten des Haushalts der Italienischen Republik verbucht werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage bestreitet die Klägerin die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, soweit darin die finanziellen Konsequenzen, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben zu ziehen sind, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen und zu Lasten des Haushalts der Italienischen Republik verbucht werden.

Die von dieser Finanzierung ausgeschlossenen Ausgaben, die Gegenstand der Klage sind, betreffen Rinderprämien, die Kontrolle der Ölmühlen, die Olivenölkartei, das geografische Informationssystem für den Olivenanbau, die Kontrolle der Erträge und Trockenfutter.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf Verstöße gegen

— die Art. 15 und 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen;

— Art. 9a Abs. 1 und 3 sowie die Art. 10, 16, 26 und 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001;

— Art. 11a der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette;

— Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölzeuherorganisationen sowie

— die Art. 2, 8, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter.

**Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Korsch/
HABM (PharmaResearch)**

(Rechtssache T-464/07)

(2008/C 51/94)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Korsch AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Grzam)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Oktober 2007 (Beschwerdesache R 924/2007-4) bezüglich der Wortmarke Nr. 5 309 836 „PharmaResearch“ aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens und des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „PharmaResearch“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 (Anmeldung Nr. 5 309 836).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾, da keine Eintragungshindernisse vorlägen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. Dezember 2007 — Osram/Rat

(Rechtssache T-466/07)

(2008/C 51/95)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Osram GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bierwagen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates für nichtig zu erklären und anzuordnen, dass die Wirkungen der angefochtenen Verordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen überarbeiteten Verordnung fortgelten;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ein deutscher Hersteller einer breiten Palette der verschiedensten Arten von Lampen, einschließlich integrierter elektronischer Leuchtstofflampen (CFL-i), beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Anti-

dumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware⁽¹⁾, da sie die Antidumpingzölle nur für ein Jahr und nicht für fünf Jahre, wie in der Grundverordnung vorgesehen⁽²⁾, aufrechterhalte.

Für ihre Klage führt die Klägerin erstens an, dass dem Rat ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als er angenommen habe, dass zwei Unternehmen der Philips-Gruppe „Gemeinschaftshersteller“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Grundverordnung seien.

Zweitens habe der Rat einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, als er das Gemeinschaftsinteresse geprüft habe, obwohl dies für die Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahme nicht vorgesehen sei.

Drittens habe der Rat durch die Beschränkung der Dauer der Antidumpingmaßnahmen auf ein Jahr gegen Art. 11 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen und seine Befugnisse missbraucht.

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 272, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission

(Rechtssache T-467/07)

(2008/C 51/96)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Du Pont de Nemours (France) SAS (Puteaux, Frankreich), Du Pont Portugal — Serviços, sociedade unipessoal, Ld.^a (Lissabon, Portugal), Du Pont Ibérica SL (Barcelona, Spanien), E. I. du Pont de Nemours & Co (Wilmington, Vereinigte Staaten), Du Pont de Nemours Italiana SRL (Mailand, Italien), Du Pont De Nemours (Niederland) BV (Dordrecht, Niederlande), Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH (Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland), DuPont Poland sp.z.o.o. (Warschau, Polen), DuPont Romania SRL (Bukarest, Rumänien), DuPont International Operations SARL (Le Grand Saconnex, Schweiz), Du Pont de Nemours International SA (Le Grand Saconnex, Schweiz), DuPont Solutions (France) SAS (Puteaux, Frankreich), Du Pont Agro Hellas AE (Halandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und I. Antypas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. September 2007 über die Nichtaufnahme von Methomyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff für nichtig zu erklären;
- die Gemeinschaft, die hier von der Kommission vertreten wird, zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der den Klägerinnen durch die beanstandete Entscheidung entstanden ist, und den Betrag dieser Entschädigung für den ihnen entstandenen Schaden, der gegenwärtig auf etwa 52,5 Millionen EUR geschätzt wird, festzusetzen oder einen anderen Betrag, der den ihnen entstandenen oder noch entstehenden Schaden wiedergibt, den sie im Laufe dieses Verfahrens nachweisen, insbesondere um den künftigen Schaden ordnungsgemäß zu berücksichtigen;
- hilfsweise, den Parteien aufzugeben, in einer angemessenen Frist ab dem Erlass des Urteils Zahlen über die zwischen den Parteien vereinbarte Entschädigung vorzulegen oder — mangels Vereinbarung — den Parteien aufzugeben, innerhalb dieser Frist ihre Anträge mit detaillierten Zahlen vorzulegen;
- festzustellen, dass für den zu zahlenden Betrag ab dem Erlass des Urteils des Gerichts bis zur tatsächlichen Zahlung Zinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte zu diesem Zeitpunkt festgesetzten und um zwei Prozentpunkte erhöhten oder eines anderen vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Zinssatzes zu zahlen sind;
- der Kommission sämtliche Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾ bestimmt, dass die Mitgliedstaaten ein Pflanzenschutzmittel nur zulassen, wenn seine Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt und die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/628/EG der Kommission vom 19. September 2007 über die Nichtaufnahme von Methomyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ⁽²⁾. Die Klägerinnen begehren außerdem Ersatz für den durch die angefochtene Entscheidung verursachten Schaden.

Die Klägerinnen stützen ihre Nichtigkeitsklage darauf, dass die angefochtene Entscheidung auf einer unvollständigen und offensichtlich falschen Risikobewertung von Methomyl beruhe, bei der die Kommission Informationen, die seit September 2005 verfügbar gewesen seien, nicht berücksichtigt habe.

Die Kommission habe ihr Ermessen missbraucht und gegen die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehand-

lung verstoßen sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

⁽²⁾ ABL. 2007, L 255, S. 40.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Philips Lighting Poland und Philips Lighting/Rat

(Rechtssache T-469/07)

(2008/C 51/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Philips Lighting Poland S.A. (Pila, Polen) und Philips Lighting BV (Eindhoven, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. L. Catrain González, und E. Wright, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt oder insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerinnen betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, die integrierte Leuchtstofflampen (CFL-i) in der Gemeinschaft herstellen, beantragen die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates vom 15. Oktober 2007 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware ⁽¹⁾.

Zur Stützung ihrer Klage führen sie an, dass der Rat gegen die Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 11 Abs. 2 der Grundverordnung ⁽²⁾ verstoßen habe, indem er Antidumpingzölle eingeführt habe, obwohl nicht nachgewiesen worden sei, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde.

Der Rat habe ferner einen Rechtsfehler begangen, als er sich in einem Fall auf Art. 9 Abs. 1 der Grundverordnung gestützt habe, der nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift falle, da der Antrag, der zu der Untersuchung geführt habe, nicht zurückgenommen worden sei.

Schließlich machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Art. 253 EG geltend, weil die angefochtene Verordnung in Bezug auf den Umfang der Unterstützung durch Gemeinschaftshersteller und die Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse unzureichend begründet sei.

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 272, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Wella/HABM (TAME IT)

(Rechtssache T-471/07)

(2008/C 51/98)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wella AG (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Klingberg und K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 24. Oktober 2007 in der Sache R 713/2007-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Wortmarke „TAME IT“ für Waren der Klasse 3 (internationale Registernr. 879 186) — Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf das Gebiet der EG gemäß dem Madrider Protokoll.

Entscheidung des Prüfers: Ablehnung aus absoluten Gründen für alle vom Antrag erfassten Waren.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, und die Erstreckung des Schutzes der internationalen Registrierung Nr. 879 186 auf das Gebiet der EG wird teilweise zugelassen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf eine rein philologische Untersuchung der angemeldeten Marke in Bezug auf Grammatik, Zusammensetzung und Ausspracheregeln sowie auf Struktur und Satzbau der angemeldeten Marke gestützt und dabei den Gesamteindruck der Marke auf den Durchschnittsverbraucher völlig außer Acht gelassen.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission

(Rechtssache T-475/07)

(2008/C 51/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich), Makhteshim-Agan Holding BV (Rotterdam, Niederlande), Makhteshim Agan International Coordination Center (Brüssel, Belgien), Dintec Agroquímica — Produtos Químicos Lda (Funchal, Portugal), Finchimica SpA (Manerbio, Italien), Dow Agrosciences BV (Rotterdam, Niederlande), Dow AgroSciences Hungary kft (Budapest, Ungarn), Dow AgroSciences Italia Srl (Mailand, Italien), Dow AgroSciences Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen), Dow AgroSciences Iberica SA (Madrid, Spanien), Dow AgroSciences s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), Dow AgroSciences LLC (Indianapolis, Vereinigte Staaten), Dow AgroSciences GmbH (Stade, Deutschland), Dow AgroSciences Export SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Danmark A/S (Lyngby-Taarbæk, Dänemark), Makhteshim-Agan Poland sp. z o.o. (Warschau, Polen), Makhteshim-Agan (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Makhteshim-Agan France SARL (Sevres, Frankreich), Makhteshim Agan Italia Srl (Bergamo, Italien), Alfa Agricultural Supplies SA (Halandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung gemäß Art. 233 EG durchzuführen, einschließlich der Anordnung, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, die entsprechenden nationalen Registrierungen von Trifluralin, die als Ergebnis der angefochtenen Entscheidung aufgehoben worden sind, wiederherzustellen, jedoch nicht beschränkt auf diese Anordnung, und alle erheblichen Fristen in dem Maß zu verlängern, wie es die Durchführung des Urteils des Gerichtshofs erfordert;
- Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG für rechtswidrig und auf die Klägerinnen unanwendbar zu erklären;

- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens zuzüglich 8 % Zinsen aufzuerlegen;
- alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die die Billigkeit verlangt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Richtlinie 91/414 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ dürfen die Mitgliedstaaten ein Pflanzenschutzmittel nur dann zulassen, wenn seine Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt und die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Klägerinnen beantragen die Nichtigkeitsklage der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2007 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff⁽²⁾.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, die Kommission habe ihre Entscheidung nicht auf den Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gestützt und dadurch einen Ermessensmissbrauch begangen.

Ferner enthalte die angefochtene Entscheidung offensichtliche Beurteilungsfehler, indem die Kommission

- nicht alle wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt habe, wie nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/414 erforderlich;
- die einschlägigen Fristen nicht verlängert habe, obwohl sich die Umstände und die Kriterien für die Beurteilung von Trifluralin während des Überprüfungsverfahrens geändert hätten;
- keine wissenschaftliche Rechtfertigung für ihre Feststellungen habe;
- nicht für die Beurteilung von Trifluralin nach der Verordnung Nr. 850/2004⁽³⁾ zuständig sei und jedenfalls bei ihrer Beurteilung Fehler begangen habe.

Ferner machen die Klägerinnen geltend, dass mit der angefochtenen Entscheidung die geltenden Rechtsetzungsverfahren nicht eingehalten worden seien und dass die Kommission und die EFSA dadurch gegen Art. 8 Abs. 7 und 8 der Verordnung Nr. 451/2000⁽⁴⁾ verstoßen hätten, dass sie die Verfahrensfristen nicht beachtet hätten, was eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften bedeute.

Schließlich sei die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen Art. 253 EG mangelhaft begründet und verstoße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbots, des Schutzes der berechtigten Erwartungen der Klägerinnen und deren Anspruch auf rechtliches Gehör.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 2007, L 255, S. 42.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 7).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2000, L 55, S. 25).

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2007 — Evropaiki Dynamiki/Frontex

(Rechtssache T-476/07)

(2008/C 51/100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoionion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der FRONTEX, das Angebot der Klägerin als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die FRONTEX zu verurteilen, der Klägerin den ihr durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 500 000 Euro zu ersetzen;
- der Kommission (DIGIT) die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten und Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen, auch wenn diese abgewiesen werden sollte;
- der FORNTEX die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten und Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin reichte ein Angebot auf die offene Ausschreibung der Beklagten für IT-Dienste, Hardware und Softwarelizenzen ein (ABl. 2007/S 114-139890). Die Klägerin ficht die Entscheidung der Beklagten vom 3. Oktober 2007 an, mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt und ihr mitgeteilt wurde, dass der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben werde.

Die Beklagte habe es verabsäumt, Gründe im Sinne von Art. 253 EG anzugeben, und Beurteilungskriterien benutzt, die in der Ausschreibung nicht ausdrücklich angegeben gewesen seien. Weiter habe die Beklagte offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Nynäs Petroleum und Nynas Petróleo/Kommission**(Rechtssache T-482/07)**

(2008/C 51/101)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: AB Nynäs Petroleum (Stockholm, Schweden) und Nynas Petróleo SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: D. Beard, Barrister, und M. Dean, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 der Entscheidung, soweit er Nynas im Zeitraum von 1991-1996 betrifft, für nichtig zu erklären;
- Art. 1 der Entscheidung, soweit er Nynas in Bezug auf Preisabsprachen betrifft, für nichtig zu erklären;
- Art. 2 der Entscheidung, soweit er gegen die Nynas SA eine Geldbuße von 10 642 500 Euro und gegen die AB Nynäs eine Geldbuße von 10 395 000 Euro verhängt, für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, diese Geldbuße in angemessenem Umfang zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 230 EG wird die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 4441 endg. der Kommission vom 3. Oktober 2007 in Bezug auf ein Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.710 — Bitumen — Spanien), mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen, Nynäs Petroleum und Nynas Petróleo (gemeinsam im Folgenden: Nynas) mit anderen Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen in der Fluxbitumensparte teilgenommen hätten, die das gesamte Gebiet Spaniens erfasst und in Marktaufteilungsabsprachen und Preisabsprachen bestanden hätten; und/oder die Ermäßigung der verhängten Geldbuße nach Art. 229 EG.

Die Anträge werden auf folgende Klagegründe gestützt:

- (i) Die Kommission habe bei der Beurteilung der Dauer der Beteiligung von Nynas an den behaupteten Marktaufteilungsvereinbarungen einen Fehler begangen, insbesondere durch die Feststellung, dass Nynas an den angeblichen Verstößen zwischen 1991 und 1996 beteiligt gewesen sei.
- (ii) Weiter habe die Kommission bei der Feststellung einen Fehler begangen, dass Nynas in die behaupteten Verstöße bei der Preisfestsetzung verwickelt gewesen sei.

- (iii) Schließlich habe die Kommission einen Fehler bei der Beurteilung des Grades der Beteiligung von Nynas an den Verstößen und bei der Festsetzung der angemessenen Höhe der gegen Nynas verhängten Geldbuße begangen.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**(Rechtssache T-483/07)**

(2008/C 51/102)

*Verfahrenssprache: Rumänisch***Parteien**

Kläger: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: Aurel Ciobanu-Dordea sowie Emilia Gane und Dumitra Mereuță, Beraterinnen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung C(2007) 5240 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für das Jahr 2007 für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG⁽¹⁾ übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für das Jahr 2007 teilweise abgelehnt und gleichzeitig den aufgrund der Gemeinschaftsregelung zuzuteilenden Zertifikatsgesamtumfange um das Jahresäquivalent von 9 080 765 Millionen Tonnen CO₂ reduziert sowie festgelegt, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumfang der zuteilbaren Zertifikate von 74 836 235 Millionen Tonnen nicht überschritten wird.

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage Folgendes geltend:

- Die Kommission habe Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG nicht beachtet, indem sie unter Überschreitung ihrer Kompetenzen auf der Grundlage einer eigenen Methode den Gesamtumfang der von Rumänien zuteilbaren Zertifikate verbindlich festgelegt habe.
- Die Kommission habe unter Verstoß sowohl gegen Art. 9 Abs. 3 als auch gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zur Festsetzung des Zertifikatsgesamumfangs eine Methode angewandt, der es an Transparenz fehle.

- Die Kommission habe bei der Anwendung ihrer eigenen Methode gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.
- Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 253 EG verstoßen, indem sie die Entscheidung C(2007) 5240 endg. nicht angemessen begründet habe.

(¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- Die Kommission habe unter Verstoß sowohl gegen Art. 9 Abs. 3 als auch gegen Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG zur Festsetzung des Zertifikatsgesamtumfanges eine Methode angewandt, der es an Transparenz fehle.
- Die Kommission habe bei der Anwendung ihres eigenen Systems gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.
- Die Kommission habe gegen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG und Art. 253 EG verstoßen, indem sie die Entscheidung C(2007) 5253 endg. nicht angemessen begründet habe.

(¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2007 — Rumänien/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-484/07)

(2008/C 51/103)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Kläger: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: Aurel Ciobanu-Dordea sowie Emilia Gane und Dumitra Mereuță, Beraterinnen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung C(2007) 5253 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2008-2012 für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission den von Rumänien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (¹) übermittelten nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2008-2012 teilweise abgelehnt und gleichzeitig den aufgrund der Gemeinschaftsregelung zuzuteilenden Zertifikatsgesamtumfang um das Jahresäquivalent von 19 754 248 Millionen Tonnen CO₂ reduziert sowie festgelegt, dass der durchschnittliche Gesamtjahresumfang der zuteilbaren Zertifikate von 75 944 352 Millionen Tonnen nicht überschritten wird.

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage Folgendes geltend:

- Die Kommission habe Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG nicht beachtet, indem sie unter Überschreitung ihrer Kompetenzen auf der Grundlage einer eigenen Methode den Gesamtumfang der von Rumänien zuteilbaren Zertifikate verbindlich festgelegt habe.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Olive Line International/HABM –Knopf (o-live)

(Rechtssache T-485/07)

(2008/C 51/104)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Olive Line International SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Reinhard Knopf (Malsch, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2007, mit der die Beschwerde gegen die Zulassung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 219 193 zur Eintragung zurückgewiesen wurde, nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke vereinbar ist;
- dem Beklagten und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Reinhard Knopf.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „o-live“ für Waren der Klassen 29, 30, 31 und 33 — Anmeldung Nr. 3 219 193.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationales Zeichen „Olive lines“ für Tätigkeiten des Zwischenhandels.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des gesamten Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da zwischen der älteren nicht eingetragenen Marke mit nicht nur örtlicher Bedeutung und der angemeldeten Marke Verwechslungsgefahr bestehe.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da angesichts der klanglichen und visuellen Ähnlichkeit zwischen „KA“ und „CA“, der Identität der Waren und der erhöhten Kennzeichnungskraft der älteren Marken zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Ford Motor/HABM — Alkar Automotive (CA)

(Rechtssache T-486/07)

(2008/C 51/105)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ford Motor Co. (Dearborn, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ingerl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alkar Automotive SA (Derio, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Oktober 2007 (Sache R 85/2006-4) aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. November 2005 (Widerspruch Nr. B 684052) aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Alkar Automotive SA.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „CA“ für u. a. Waren der Klassen 9, 11 und 12 — Anmeldung Nr. 3 186 764.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswort- und -bildmarken „KA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 27, 32 und 37.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Imperial Chemical Industries/HABM (FACTORY FINISH)

(Rechtssache T-487/07)

(2008/C 51/106)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Imperial Chemical Industries (ICI) plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 24. Oktober 2007 in der Sache R 668/2007-4 aufzuheben;
- dem Amt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „FACTORY FINISH“ für Waren der Klasse 2 — Anmeldung Nr. 4 538 518.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da „FACTORY FINISH“ nicht beschreibend sei, sondern eine unübliche Wortverbindung sei, die eine lexikalische Neuschöpfung darstelle, und Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da der Anmeldemarke nicht die Unterscheidungskraft fehle.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2007 — GlaxoSmithkline/HABM — SeroGenetics Institute (FAMOXIN)

(Rechtssache T-493/07)

(2008/C 51/107)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: GlaxoSmithkline SpA (Verona, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Richard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SeroGenetics Institute SA (Evry, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 14. September 2007 in der Sache R 8/2007-1 aufzuheben und den Antrag auf Nichtigkeitsklärung für begründet zu erklären;
- alle gegen die Klägerin ergangenen Kostenentscheidungen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt aufzuheben und diesem die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Gemeinschaftswortmarke „FAMOXIN“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 491 298.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: SeroGenetics Institute SA.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Nationale Wortmarke „LANOXIN“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 52 der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2007 — IIC-Intersport International Corporation/HABM — McKenzie Corporation (McKENZIE)

(Rechtssache T-502/07)

(2008/C 51/108)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: IIC-Intersport International Corporation GmbH (Ostermundigen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. J. M. Steinhauser)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: McKenzie Corporation Ltd (Newcastle Upon Tyne, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 15. Oktober 2007 in der Sache R 1425/2006-2 aufzuheben und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 6. September 2006, mit der dem Widerspruch von Intersport in Bezug auf bestimmte Waren stattgegeben wurde, zu bestätigen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: McKenzie Corporation Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke „McKENZIE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25, 36 und 37.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: IIC-Intersport International Corporation GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Ältere Gemeinschaftsbildmarke „MCKINLEY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 20, 22, 25 und 28 und ältere Gemeinschaftswortmarke „MCKINLEY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 18, 20, 22, 25 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang und Zulassung der Anmeldung zur Eintragung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Estancia Piedra/HABM — Franciscan Vineyards (ESTANCIA PIEDRA)

(Rechtssache T-159/06) ⁽¹⁾

(2008/C 51/109)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Select Appointments/HABM — Manpower (TELESELECT)

(Rechtssache T-202/06) ⁽¹⁾

(2008/C 51/111)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Estancia Piedra/HABM — Franciscan Vineyards (ESTANCIA PIEDRA)

(Rechtssache T-160/06) ⁽¹⁾

(2008/C 51/110)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 13. Dezember 2007 — Borco-Marken-Import Matthiesen/HABM — Tequilas del Señor (TEQUILA GOLD Sombrero Negro)

(Rechtssache T-182/07) ⁽¹⁾

(2008/C 51/112)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 21.7.2007.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2007 — Steinmetz/Kommission

(Rechtssache F-131/06) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Gütliche Beilegung — Durchführung einer Vereinbarung — Ablehnung der Erstattung von Dienstreisekosten — Offensichtliche Unzulässigkeit — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Teilung der Kosten — Ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten)

(2008/C 51/113)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Robert Steinmetz (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Choucroun)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2006, mit der die vollständige Durchführung der gütlichen Beilegung abgelehnt wird, die zwischen den Parteien im Rahmen der beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereichten Rechtssache T-155/05 vereinbart worden war

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Steinmetz trägt seine eigenen Kosten mit Ausnahme eines Betrags in Höhe von 500 Euro.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn Steinmetz in Höhe von 500 Euro.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 30.12.2006, S. 86.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-20/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Krankenversicherung — Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung — Ausdrückliche Ablehnung des Antrags)

(2008/C 51/114)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung mehrerer Entscheidungen der Kommission, mit denen dem Kläger die Erstattung seiner Kosten für ärztliche Behandlung zu 100 % verweigert wurde, und Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union erklärt sich in der Rechtssache F-20/07, Marcuccio/Kommission, für unzuständig, damit das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften über sie entscheiden kann.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 22.9.2007, S. 19.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-21/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage — Angeblich rechtswidrige Behandlung medizinischer Daten — Unzulässigkeit — Nichteinhaltung einer angemessenen Frist für die Stellung eines Antrags auf Schadensersatz)

(2008/C 51/115)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger nach seinen Angaben aufgrund einer Reihe rechtswidriger Verhaltensweisen, die einige Kommissionsbedienstete insbesondere bei der Behandlung seiner medizinischen Daten gezeigt haben sollen, entstanden ist

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 22.9.2007, S. 20.